

Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung

VON MAX WELTIN

Das sogenannte österreichische Landrecht ist nur in einigen wenigen Handschriften überliefert, von denen zudem keine über das 15. Jahrhundert zurückreicht.¹⁾ Man unterscheidet dabei zwei Fassungen: eine kürzere (Landrecht = LR I) mit 70 Artikeln und eine längere (Landrecht = LR II) mit 92 Paragraphen.²⁾ Das Landrecht galt schon seit jeher als wichtige Quelle für die Rechts- und Verfassungsverhältnisse des babenbergischen und frühhabsburgischen Österreich,³⁾ und dementsprechend machte man sich auch schon bald Gedanken über die Ursachen und den Zeitpunkt seiner schriftlichen Fixierung.⁴⁾ Als Heinrich Siegel 1860 den unterschiedlichen Charakter der beiden Fassungen erkannte und LR I als Rechtsaufzeichnung, LR II als Rechtssatzung definierte,⁵⁾ stand eigentlich nur mehr das Verhältnis der beiden Fassungen zueinander und besonders die Datierungsfrage im Mittelpunkt einer nicht mehr enden wollenden Diskussion. Die Rechtsaufzeichnung schien dabei die geringeren Schwierigkeiten zu bereiten: sie gab sich selbst als »recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich«

1) Vgl. die Übersichten bei Victor HASENÖHRL, Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert (Wien 1867) 1 ff. Ernst SCHWIND / Alfons DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter (=in Zukunft SD) (Innsbruck 1895) 55, Vorbemerkung. Es gibt 4 (5) Handschriften mit dem Text von LR I und 2 mit dem von LR II. Eine Handschrift von LR I, die möglicherweise noch dem 13. Jh. angehört, erwähnt Alfons DOPSCH, Entstehung und Charakter des österreichischen »Landrechtes« in Archiv für österreichische Geschichte (=in Zukunft AÖG) 79 (1892) 1, Anm. 1.

2) Die heute allgemein übliche Zählung von LR I nach Artikeln und LR II nach Paragraphen geht auf HASENÖHRL, Landesrecht 236 ff. zurück.

3) Z. B. rekonstruieren Heinrich BRUNNER, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Kl. der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (=in Zukunft SBWA) 47 (1864) 315 ff.; Arnold LUSCHIN, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (Weimar 1879) und Heinrich SIEGEL, Die rechtliche Stellung der Dienstmänner in Österreich im 12. und 13. Jh., in SBWA 102 (1883) 235 ff., die Verfassungsverhältnisse der babenbergischen Mark vor allem aufgrund der Angaben der beiden Landrechtstexte.

4) Einen guten Überblick über die ältere Forschung bietet DOPSCH, Entstehung 1 ff.

5) Die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechts und ihre Entstehung in SBWA 35 (1860) 109 ff.

aus. Aufgrund ihrer scheinbar gegen den Landesherrn gerichteten Tendenz sah man ihre Entstehung vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung Herzog Friedrichs des Streitbaren mit dem gleichnamigen Kaiser und setzte sie – lange Zeit unwiderrspochen – in die Jahre 1236/37.⁶⁾ In der Rechtsatzung – eine Anzahl von Paragraphen hat die charakteristische Einleitung »wir wellen und gepieten«, »wir seczen und gepieten« – erkannte Arnold Luschin 1872 eine jüngere Bearbeitung der Rechtsaufzeichnung.⁷⁾ Er sah ihre Tendenz gegen die, vom Standpunkt der österreichischen Landherren aus, unter Herzog Albrecht I. eingerissenen Mißstände gerichtet und brachte sie in Zusammenhang mit einem Bericht des Reimchronisten, im Jahre 1298 habe der Herzog einer Landrechtsbesserung durch seine Landherren zugestimmt. LR II sei nun der schriftliche Niederschlag dieser Bemühungen, der in der vorliegenden, recht oberflächlichen Form freilich nur als ein Entwurf angesehen werden könne.⁸⁾

Es war dann – wie man heute mit gutem Grund behaupten darf – bis zu einem gewissen Grad ein Unglück, daß Alfons Dopsch, dem die österreichische Rechts- und Verfassungsgeschichte sehr viel verdankt,⁹⁾ ausgerechnet mit seiner Habilitationsschrift den Grundstein zu einer Verkomplizierung der Landrechtsforschung legen sollte.¹⁰⁾ Dabei versuchte er gegen Luschin nachzuweisen, daß LR II unmöglich 1298 entstanden sein konnte, sondern vielmehr eine im Frühjahr 1266 durch Ottokar II. Přemysl erlassene Landesordnung sei. An der Entstehung von LR I in den Jahren 1236/37 hielt er allerdings mit Siegel und Luschin fest.

Die Wirkung von Dopschs überzeugend klingenden Ausführungen war zunächst beachtlich;¹¹⁾ als aber dann der tschechische Rechtshistoriker Miloslav Stieber unter Beibehaltung der Dopschen Ansicht die Datierung von LR I zu 1236/37 in Frage stellte und es als rudolfnische Bearbeitung der ottokarischen Landesordnung von 1266 bezeichnete,¹²⁾ geriet mit Stieber auch Dopsch ins Kreuzfeuer der Kritik.¹³⁾ Als schließlich

6) So SIEGEL, Denkmäler 117 ff. Er meint allerdings, auch LR II sei, als Bearbeitung von LR I, noch im Jahre 1237 entstanden.

7) Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechts (Graz 1872).

8) Ebenda 34 ff.

9) Mehr jedenfalls, als die mit O. H. STOWASSER einsetzende, sogenannte »jüngere landesgeschichtliche Forschung« in ihrer stark persönlich gefärbten Polemik gegen Dopsch gelten lassen wollte. (Vgl. dazu jetzt Max WELTIN, Die »tres comitatus« Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich in MIOG 84 [1976] 31 ff.).

10) Entstehung und Charakter... (wie Anm. 1).

11) LR II als ottokarische Landesordnung von 1266 haben u. a. übernommen; Emil WERUNSKY, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch (Wien 1894 ff.) 7 f.; Max VANSCHA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1 (Gotha 1905) 516 ff.; Heinrich BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (noch in der 7., von Ernst HEYMANN besorgten Auflage München–Leipzig 1925 dort auf S. 120). Die Annahme Dopschs wirkt zum Teil bis in die Gegenwart nach; vgl. Erich ZÖLLNER, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (5. Wien 1974) 113.

12) Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen Otto-

Harold Steinacker in einer stellenweise etwas zu geistvollen Abhandlung sowohl die Ergebnisse von Dopsch, als auch die von Luschin ablehnte,¹⁴⁾ war die Verwirrung so groß geworden, daß Luschin seinen Ansatz zu 1298 aufgab¹⁵⁾ und Max Vancsa es im zweiten Band seiner »Geschichte Nieder- und Oberösterreichs« für geraten hielt, die Frage nach der Abfassung von Landrecht II aus der Darstellung auszuklammern.¹⁶⁾

Das war, trotz einer weiteren zusammenfassenden Arbeit Steinackers,^{16a)} der Stand der Landrechtsforschung, als im Jahre 1935 Karl-Hans Ganahls »Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jahrhundert« erschien.¹⁷⁾ Ganahl griff dabei vor allem auf einen Gedanken von Alfons Dopsch zurück, mit dem dieser seinerzeit hoffte, wenigstens teilweise seinen Ansatz zu 1266 retten zu können:¹⁸⁾ ähnlich wie die österreichischen landesfürstlichen Urbare sei eben auch das Landrecht schichtenweise entstanden, das heißt, es sei eine Kompilation aus einem »babenbergischen Kern« und später dazugekommenen und verschiedenen Vorlagen entnommenen, neuen Bestimmungen. Bei einer solchen Betrachtungsweise ist es zunächst tatsächlich nicht notwendig, sich auf die Priorität einer der beiden Landrechtsfassungen festzulegen. Man entgeht auch den Schwierigkeiten, die besonders die Datierung des gesamten LR I zu 1236/37 mit sich brachten. Die Gegenseite hatte dabei ja stets mühelos nachgewiesen, daß etliche Bestimmungen einwandfrei habsburgischen Landfrieden entnommen waren.¹⁹⁾ Legt man sich allerdings einmal fest, daß weder LR I aus LR II noch umgekehrt LR II aus LR I abgeleitet werden kann, dann muß eine Erklärung dafür gefunden werden, weshalb bei ihrer augenscheinlichen Verschiedenheit beide Fassungen doch durch einen so

kars in Österreich (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hg. von A. DOPSCH, Heft 2 [1905]). Das Wertvolle an dieser, grundsätzlich verfehlten, Arbeit war, daß dort erstmals die Abfassung von LR I zur Babenbergerzeit angezweifelt und eine habsburgische Redaktion dafür in Erwägung gezogen wurde.

13) So vor allem durch Emil WERUNSKY, Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. Přemysl in Böhmen und Österreich in MIOG 29 (1908) 253 ff. Vgl. auch Arnold LUSCHIN, Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters (2Bamberg 1914) 147 ff. und Max VANCSA, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 2 (Gotha 1927) 34 f.

14) Über die Entstehung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechtes in Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (=in Zukunft JbLKNÖ) NF 15/16 (1917) 230 ff.

15) Harold STEINACKER sagt (Zur Frage des österreichischen Landrechts in MIOG 39 [1923] 65), Luschin habe ihm brieflich mitgeteilt, daß er an seinem Ansatz zu 1298 für LR II nicht mehr festhalte. Vergleicht man Luschins »Handbuch« von 1914 (wie Anm. 13) mit seinem »Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte« (2Bamberg 1918) 62, so sieht man, daß er im letzteren tatsächlich die albertinische Landrechtsredaktion von 1298 weggelassen hat.

16) S. 51, Anm. 1.

16a) Wie Anm. 15.

17) MIOG Erg.-Bd. 13, Heft 3.

18) Epilegomena zum österreichischen Landrecht in JbLKNÖ NF 13/14 (1915) 167.

19) So schon STIEBER, Reformen 17 f. und Alfons DOPSCH, Neue Forschungen über das österreichische Landesrecht in AÖG 106 (1918) 465 f.

bedeutenden Grundstock gemeinsamer Bestimmungen zusammenhängen.²⁰⁾ Ganz zwangsläufig kommt man da zu einer »Urfassung«, bestehend aus dem »babenbergischen Kern« und den neu dazugekommenen Bestimmungen. Den terminus post quem für die Redaktion dieser Urfassung kann man mühelos so weit hinaufrücken, daß die auf Vorlagen zurückgehenden Bestimmungen zwanglos untergebracht werden können.²¹⁾ Man muß allerdings dann auch annehmen und begründen, daß und weshalb sich von dieser »Urfassung« LR I und LR II abgespalten haben.

Soviel in Kürze zu Ganahls System: Für ihn enthalten die Artikel 1–45 bzw. die Paragraphen 1–35, die seiner Ansicht nach einen »verhältnismäßig homogenen Eindruck« hinterließen, den unter Herzog Leopold VI. (1198–1230) aufgezeichneten, »babenbergischen Kern«. Diese babenbergische Aufzeichnung wurde dann 1298 zur Grundlage einer albertinischen Landrechtsredaktion²²⁾ und wäre damals unter Benützung von Bestimmungen verschiedener bairischer Landfrieden, des Mainzer Reichslandfriedens von 1235, der Pax Austriaca Ottokars II. Přemysl von 1254, des rudolfinischen Landfriedens von 1276 sowie durch Aufnahme von Forderungen der unzufriedenen österreichischen Landherren wesentlich erweitert worden. Von diesem hypothetischen albertinischen Landrecht, Ganahl nennt es Landrecht A, hätten sich dann die uns erhalten gebliebenen Fassungen LR I und LR II abgespalten. In LR I sieht Ganahl eine um 1314 anzusetzende Neuredaktion von LR A, wobei man sich bemüht habe, die einzelnen Artikel in größere, logisch zusammenhängende Blöcke zu gliedern.²³⁾ LR II, das sich vor allem durch den sogenannten »Mittelteil«²⁴⁾ von LR I unterscheidet, sei eine kurz nach 1298 erfolgte Bearbeitung von LR A, und zwar für die Zwecke eines oberösterreichischen »oberen« Landrichters; dabei sei dann der »Mittelteil«, gewissermaßen als selbständige Leistung des Kompilators, neu dazugekommen.

Ganahls methodisch interessante und eindrucksvolle Ausführungen wurden im großen und ganzen zustimmend aufgenommen. So von Hans Hirsch,²⁵⁾ Alfons Dopsch,²⁶⁾ Ernst Klebel²⁷⁾ und Karl Lechner.²⁸⁾ Die beiden letzteren haben allerdings einhellig

20) Zu dieser Problematik: GANAHL, Versuch 235 ff.

21) Etwa der Artikel 23 (=§ 19), der auf den rudolfinischen Landfrieden von 1276 zurückgeht (vgl. GANAHL, Versuch 323 f.). Das gilt auch für die §§ 39, 59 und 64 (SD Nr. 63), für die der Landfriede von 1281 die Vorlage gewesen sein könnte.

22) Genaugenommen kommt damit, in modifizierter Form, der Luschinsche Ansatz (wie Anm. 7) wieder zu Ehren.

23) Zu dieser Annahme mußte Ganahl allein schon aufgrund der Tatsache kommen, daß LR I nach Form und Inhalt die ungleich größere Einheitlichkeit zeigt (vgl. dazu S. 402, 410 f.).

24) Nämlich die §§ 36 bis 63 (SD Nr. 50, 102 ff.).

25) Jahresberichte für deutsche Geschichte 11 (1935) 323 f.

26) Deutsche Literaturzeitung 57 (1936) Sp. 291 ff. und in der in Anm. 120 zitierten Miscelle.

27) ZRG GA 56 (1936) 447 ff.

28) HZ 156 (1937) 568 ff.

seine Annahme, LR II sei eine oberösterreichische »Sonderbearbeitung«, abgelehnt.²⁹⁾ Diese von Klebel und Lechner mehr intuitiv ausgesprochenen Bedenken sind, konsequent zu Ende gedacht, schwerwiegender, als es zunächst den Anschein hat. Erweist sich Ganahls Ansicht bezüglich LR II nämlich als nicht haltbar, dann gerät schon allein dadurch sein System ins Wanken.³⁰⁾ Sehen wir also, womit Ganahl seine Aufstellungen stützt. Er geht davon aus, daß der in den §§ 44 und 92 vorkommende Stellvertreter des Landesherrn im Landtaiding »obrist Landrichter« bezeichnet wird, ein Terminus, der angeblich niemals in Nieder- sondern nur in Oberösterreich gebräuchlich gewesen sei.³¹⁾ Als ersten Beleg dafür nennt er den »oberrihter« in der albertinischen Gerichtsordnung für das »Landgericht ob der Enns«³²⁾ aus dem Jahre 1299.³³⁾ Dieser »*oberrihter*« kann nun aber keinesfalls mit dem »*obrist landrichter*« von LR II identisch sein. Entsprechend ihrer Funktion als Kompetenzregelung, enthält die Gerichtsordnung von 1299 nämlich drei und nicht, wie bisher angenommen, die Zuständigkeit von zwei Gerichtsständen: 1. den des (nieder)österreichischen »*obristen landrichters*«, der dort nur als »*rihter des landesherrn*« bezeichnet wird, 2. den des späteren »Hauptmanns ob der Enns«, der dort als »*oberrihter*« genannt ist und 3. den des »unteren« Landrichters.³⁴⁾

Weitere Argumente für seine angenommene oberösterreichische Redaktion will Ganahl aufgrund von Abweichungen in dem, an sich inhaltlich analogen, Artikel 70 und den §§ 90 bis 92 sehen.³⁵⁾ Dabei macht ihm schon der § 90, der in den Bestimmungen des Artikels 70 keine Entsprechung findet, gewisse Schwierigkeiten;³⁶⁾ mit Recht

29) KLEBEL (wie Anm. 27) 450: »Für nicht sehr überzeugend halte ich die Ansicht Ganahls, daß LR II aus Oberösterreich stamme.« LECHNER (wie Anm. 28) 572: »Die Beweisgründe für diese Behauptung (sc. daß LR II im Interesse oder Auftrag eines Oberlandrichters im Land ob der Enns zusammengestellt worden ist) sind wohl zu gering.«

30) LECHNER (wie Anm. 28) ist hier nicht ganz konsequent. Einerseits zweifelt er LR II als oberösterreichisches »Sonderrecht« an, stimmt aber der Hauptthese Ganahls, daß LR A die Grundlage für die beiden heute vorliegenden Fassungen war, voll zu (570).

31) GANAHL, Versuch 351 f. Zur Diskussion um den »obrist Landrichter« vgl. jetzt zusammenfassend Max WELTIN. Die »Laaer Briefsammlung«. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl (Veröffentlichungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 21 [1975]) 35 ff.

32) Die spätere »Hauptmannschaft ob der Enns«. Vgl. dazu Max WELTIN, Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jh. in Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs (=in Zukunft MOSTA) 26 (1973) 33 f., 53.

33) SD Nr. 79.

34) Vgl. die Interpretation der oberösterreichischen Gerichtsordnung durch Othmar HAGENEDER, Die Anfänge des oberösterreichischen Landtaidings in MIÖG 78 (1970) 298 f.

35) Versuch 347 ff. Interessant ist, daß die Gegenüberstellung von Art. 70 mit den §§ 90 bis 92 Ganahl daran zweifeln ließen, ob tatsächlich LR II der hypothetischen Urfassung LR A nähersteht als LR I!

36) Versuch 350. Ganahl meint, der § 90 zeige Anklänge an die oberösterreichische Gerichtsord-

findet er aber den Umstand auffällig, daß zwar in Artikel 70 von des »lanndes herrn schreiber« die Rede ist, der beim Landtaiding an der Seite des oberen Landrichters sitzen soll, um dort die »*wandel und püß*« aufzuschreiben, daß man aber im gleichlautenden § 91 diesen Schreiber offenbar mit Absicht weggelassen hat. Ganahl erklärt das wieder unter Hinweis auf oberösterreichische Verhältnisse: Zur Zeit der Zusammenstellung von Landrecht II, meint er unter Berufung auf Dopsch,³⁷⁾ habe es keinen oberösterreichischen Landschreiber mehr gegeben, »so daß die Vorschrift des Artikels 70, der landesherrliche Schreiber solle bei den Taidingen des Landrichters anwesend sein, für Oberösterreich nicht mehr durchführbar gewesen wäre.«³⁸⁾ Dazu ist zu sagen, daß man heute in die Entwicklung der landesfürstlichen Finanzverwaltung tiefere Einblicke gewonnen hat und sie vor allem weniger statisch sieht als noch Alfons Dopsch. Bis in die achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts hinein waren nämlich sämtliche landesherrlichen Einnahmsquellen einigen wenigen reichen Ministerialen und Ritterbürgern in Zeitpacht überlassen.³⁹⁾ Während der Anwesenheit König Rudolfs in Österreich gab es überhaupt nur einen solchen Generalpächter und damit zugleich Landschreiber, den ungewöhnlich reichen Konrad von Tulln.⁴⁰⁾ Bei diesen Leuten waren nun die Landesherrn seit Friedrich dem Streitbaren in der Regel gewaltig verschuldet.⁴¹⁾ Unter diesem Aspekt wird man aber die Anwesenheit des Landschreibers beim Landtaiding sehen müssen: er übernahm dort die dem Landesherrn zustehenden Einnahmen, die er ihm ohnehin schon längst hatte vorstrecken müssen.⁴²⁾

Seit den neunziger Jahren, also noch während der Regierungszeit Albrechts I., trat hier eine bedeutsame Änderung ein. An die Stelle der früher üblichen Generalpacht durch eine oder höchstens zwei Personen tritt die Verpachtung der einzelnen Ämter an einen größeren, dafür geeigneten Personenkreis.⁴³⁾ Das wiederum könnte die Ursache

Seine Annahme gewinne daher bedeutende Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei LR II um eine für das Land ob der Enns berechnete Umarbeitung handle. Er übersieht dabei allerdings, daß beide Landrechtstexte zahlreiche, die Kompetenzregelung zwischen oberem und unterem Landgericht betreffende Bestimmungen enthält. Vgl. dazu Max WELTIN, Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte in JbLKNÖ NF 42 (1976) 281 f.

37) Alfons DOPSCH, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jh. in MIOG 18 (1897) 286.

38) Versuch 351 f.

39) Zur Neubewertung der landesfürstlichen Finanzverwaltung im 13. Jh. vgl. Otto BRUNNER, Zwei Studien zum Verhältnis von Bürgertum und Adel (Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte [Göttingen 1968]) 253 ff., 271 ff. und WELTIN, Kammergut 24 ff.

40) DOPSCH (wie Anm. 37) 298 f.

41) Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums (Innsbruck 1903) 357 ff., 760 ff.

42) SD Nr. 34, 73: »... und sol des landesherrn schreiber an des richter seiten sitzen und schreiben die wandel und die puss, die da ertailt wird, und sol der schreiber dem landesherrn für bringen, und sol der landesherre damit tun, was an seinen gnaden ist.«

43) Dazu WELTIN, Kammergut 48 ff. und die dort in Anm. 261, 262 angegebene Literatur.

dafür gewesen sein, daß man in LR II – wir werden unten zeigen können, daß es doch eine zu 1298 zu setzende Bearbeitung von LR I sein dürfte – den »Landschreiberpassus« weggelassen hat.

Auch die bisher außer Diskussion gestandene zeitliche Zuordnung von LR I zu 1314 läßt sich bei etwas eingehenderer Überprüfung nicht halten. Ganahl stützt sich dabei ausschließlich⁴⁴⁾ auf den Artikel 46 von LR I, der besagt, daß kein niederer Landrichter auf den Gütern von Grafen, Freien und Dienstmännern Amtshandlungen vornehmen dürfe. Die genannten Standespersonen seien vielmehr lediglich verpflichtet, auf ihren Gütern sitzende, todeswürdige Verbrecher dem Landrichter auszuliefern. Ganahl sieht nun in diesen Bestimmungen eine »inhaltliche Abhängigkeit« vom Artikel 6 des sogenannten ersten Freiheitsbriefes für die bairischen Stände vom 15. Juni 1311.⁴⁵⁾ Der Inhalt dieses Artikels sei den österreichischen Landherren bekannt gewesen und nichts sei erklärlicher, als daß sie den Wunsch gehabt hätten, es ihren bairischen Genossen gleichzutun. Der günstigste Zeitpunkt für die Erfüllung dieses Wunsches aber sei die Zeit vor oder nach der Doppelwahl von 1314 gewesen.⁴⁶⁾

Diese Annahme fällt mit der Tatsache, daß die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Baiern und in Österreich im 13. Jahrhundert einen völlig konträren Verlauf genommen hat. In Baiern setzte bekanntlich seit der Herrschaftsübernahme durch die Wittelsbacher ein massenhafter und laufender Anfall von Gütern aussterbender Hochadelsgeschlechter an den Landesfürsten ein. Die Wittelsbacher errichteten nun daraus »ein Netz von Gerichts- und Verwaltungsbezirken«, die nicht als Lehen vergeben wurden, sondern in die sie Ministerialen als Amtleute und Landrichter einsetzten.⁴⁷⁾ Darin nun lagen zum großen Teil die adeligen und geistlichen Herrschaften, deren Inhaber trachten mußten, mit dem Herzog bei sich bietender Gelegenheit die leidige Gerichtsbarkeitsfrage zu lösen.⁴⁸⁾ 1311 ist es soweit: durch die Zusage, ihre Holden generell besteuern zu lassen, kaufen die Landherren gewissermaßen die Gerichtsbarkeit »bis zu den drei Fällen«. ⁴⁹⁾ Auf diese Weise entstehen im Laufe der Zeit die für Baiern charakteristischen Hofmarken, als Enklaven innerhalb der landesfürstlichen Gerichtssprengel.

44) Sieht man von seinem Versuch ab, Art. 67 von LR I mit der vom Reimchronisten berichteten Zerstörung der Burg Rauhenek (bei Baden, NÖ.) in Verbindung zu bringen (Versuch 366). Die Anklänge des Landrechtstextes beim Reimchronisten machen ja nur wahrscheinlich, daß er den Text von LR I gekannt haben dürfte.

45) Wilhelm ALTMANN / Eduard BERNHEIM, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (41909) Nr. 172, 352 ff. Vgl. dazu auch Eduard ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1 (Neudruck Aalen 1968) 189 ff.

46) Versuch 366 f.

47) Vgl. Handbuch der bayerischen Geschichte, hg. von Max SPINDLER 2 (1966) 59 ff.

48) Vgl. dazu Pankraz FRIED, Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Baiern. Probleme und Wege der Forschung (Zur Geschichte der Bayern hg. von Karl BOSL = Wege der Forschung 60 [Darmstadt 1965]) 542 f.

49) Ebenda 559 und Handbuch (wie Anm. 47) 128 ff.

Ganahl nimmt stillschweigend in Österreich eine ähnliche Entwicklung an. Das heißt einen Landesherrn, dem die Gerichtsbarkeitsausübung innerhalb seines Landes ausschließlich zusteht, der sie aber fallweise und im unterschiedlichen Umfange (vom Niedergericht bis zum Blutgericht) einzelnen seiner Landherren delegiert. 1314 wäre diesen Landherren aber, analog zu den bairischen Standesgenossen, ebenfalls generell die Niedergerichtsbarkeit zugestanden worden.

Die Entwicklung der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in Österreich sehen wir heute freilich auch schon etwas klarer:⁵⁰⁾ Die Gerichtsverfassung des 11. und 12. Jahrhunderts scheint noch durch eine Vielzahl dazu geeigneter Personen, also Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen, getragen, deren namengebende Sitze stützpunktartig⁵¹⁾ im Lande verteilt waren. Zu diesem Personenkreis gehören etwa die *primores sui* (*sc. marchionis*) *regiminis* der Vita Altmanni,⁵²⁾ und ihrer gedenkt der Gerichtsparagraph des Privilegium minus, wenn er von *magnae vel parvae personae* (=Leute mit bedeutenden oder geringeren Machtmitteln) spricht und ihre Tätigkeit mit der Formel *iusticiam exercere* umschreibt.⁵³⁾ Wenn auch im Minus erstmals die Ansicht vertreten wird, die Gerichtsbarkeitsausübung dieser Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen geschehe *consensu vel permissione ducis*, so hatte dieser mehr theoretische Anspruch zunächst keinerlei Auswirkung auf ihre Rechtsstellung. Allerdings nicht deshalb, weil sie sich vor den Präentionen des Landesherrn hinter ihre »autogenen Hoheitsrechte« verschanzen konnten, oder, wie man auch angenommen hat⁵⁴⁾, weil sie sich, aufgrund von Königsschenkungen oder auf dem Weg über Vogteien entfremdeter geistlicher Immunitäten, im Besitz von Grafschaften und »ähnlich strukturierten Hoheitsbezirken« befunden haben. Vielmehr war der Landesherr bei der Friedenswah-

50) In der Folge referieren wir hauptsächlich die Ergebnisse unserer in Anm. 36 zitierten Arbeit.

51) Diese Ansicht bedeutet eine Abkehr von der vor allem durch O. H. STOWASSER und K. LECHNER vertretenen Theorie, es habe im 11. und 12. Jh. in Mark und Herzogtum Österreich reichsunmittelbare Grafschaften und »ähnlich strukturierte Hoheitsbezirke« gegeben. Vgl. dazu WELTIN, Landgerichte 276 ff. und die in Anm. 9 zitierte Arbeit).

52) Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (=in Zukunft BUB) IV/1, Nr. 585 (1081, vor August).

53) Ebenda Nr. 803 (1156 September 17).

54) So, besonders stark zugespitzt, in der von Michael MITTERAUER herausgegebenen Reihe »Herrschaftsstruktur und Ständebildung« 3 Bde. (Wien 1973). Vgl. dazu die über diese Reihe entstandene Grundsatzdiskussion: Othmar HAGENEDER, Landesbildung, Herrschaftsstruktur und Länderbildung. Zu einer neuen Studie über die mittelalterlichen Grundlagen der Ständebildung, in: Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich und Wien (=in Zukunft UH) 45 (1974) 153 ff.; Michael MITTERAUER, Zweierlei Wissenschaft? in UH 46 (1975) 20 ff., O. HAGENEDER, Strukturgeschichte und historische Landeskunde. Ein Nachwort zu Michael Mitterauers: Zweierlei Wissenschaft? in UH 46 (1975) 95 ff. und Max WELTIN, Neue Forschungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Österreichs in MÖSTA 28 (1975) 443 ff.

rung, seiner vornehmsten Aufgabe, mangels irgendwelcher Alternativen in Form eines Beamtenapparats weitestgehend auf diese Leute angewiesen.⁵⁵⁾ Es war ja, und das hat Otto Brunner als erster erkannt,⁵⁶⁾ gar nicht zu kontrollieren und vor allem auch gleichgültig, was ein Peilsteiner, ein Plain-Hardegger oder ein Kuenringer in seinem jeweiligen Herrschaftsbereich tat. Wichtig war nur, daß er, als potentieller Amtmann, bereit war, neben seinen Interessen fallweise auch die des Landesherrn zu vertreten, und vor allem, daß er sich durch die Teilnahme an den großen Landesversammlungen, den Landtaidungen, als zum Lande gehörig auswies.⁵⁷⁾

In der hier skizzierten Gerichtsverfassung der Mark und des Herzogtums Österreich werden seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Veränderungen greifbar: so beginnt sich zunächst der ursprünglich komplexe Begriff »Gerichtbarkeit« zu differenzieren. Die Ansicht, daß ein Einschreiten in todeswürdigen Fällen nicht mehr jedermanns Sache sei, sondern einer obersten Instanz vorbehalten bleiben müsse, gewann Raum.⁵⁸⁾ Ihren sichtbaren Niederschlag fand sie in der Ausbildung der Blutgerichtsformel der landesherrlichen Exemtionsprivilegien für geistliche Kommunitäten.⁵⁹⁾ Die Grafen, Hochfreien und landesherrlichen Ministerialen sind durch diese Veränderungen freilich nur wirtschaftlich betroffen;⁶⁰⁾ ihre Stellung als Hochgerichtsherren bleibt natürlich unangetastet. Immer noch wird das ganze Land als ein großes Landgericht angesehen, innerhalb dem der eximierte geistliche Grundbesitz liegt und von dem lediglich die Blutfälle an »den Landrichter« ausgeliefert werden müssen.⁶¹⁾ Eine Sprengelbildung ist nirgends erkennbar,⁶²⁾ es ist auch allem Anschein nach kein bestimmter Landrichter gemeint, an den todeswürdige Verbrecher ausgeliefert werden müssen. Man übergibt sie vielmehr der Besatzung der nächstgelegenen Adelsburg.⁶³⁾ Erst der letzte Babenberger, Friedrich der Streitbare, scheint nach glücklich überstandenen Auseinandersetzungen

55) Deshalb mußte ihnen der Landesherr auch Marchfutter-, Burgwerks- und Landgerichtsabgaben überlassen, also Leistungen, die sich aus seiner Eigenschaft als oberster Friedenswahrer der Mark hergeleitet haben. Vgl. WELTIN, Landgerichte 292 und Anm. 76.

56) Land und Herrschaft (1965) 197. Vgl. dazu auch WELTIN, Landgerichte 314 und Anm. 209.

57) Diese Erkenntnis hat Otto BRUNNER vorwiegend an niederösterreichischem Quellenmaterial erarbeitet (Land und Herrschaft 180 ff., 197 ff.). Für Mark und Herzogtum Österreich treffen seine Ergebnisse auch vorbehaltlos zu.

58) Hans HIRSCH, Die hohe Gerichtbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 1. Heft [Prag 1922]) 192.

59) Ebenda 163 ff.

60) Dazu: WELTIN, Landgerichte 297 und Anm. 101 bis 106.

61) Dazu den Quellenbeleg ebenda 294, Anm. 91.

62) 1239 liegt der eximierte Besitz von Erlakloster noch generell in *iudicio provinciali*. 1262 verteilt sich derselbe Besitz auf vier große Landgerichte und zwar auf *iudicium infra flumen Troyn et flumen Anasum*, *iudicium ex ista parte Anasy*, *iudicium provinciale alia parte Danubii*, *quod dicitur in Achlande* und *iudicium inferior ultra Amsteden* (vgl. WELTIN, Landgerichte 294 f., Anm. 91, 92).

63) Dazu den Quellenbeleg bei WELTIN, Landgerichte 294 und Anm. 90.

zungen⁶⁴⁾ mit dem Kaiser und mit seiner Ministerialität den Versuch unternommen zu haben, die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit von seiner Bewilligung abhängig zu machen.⁶⁵⁾ Es ist von vorneherein klar, daß die herzogliche Blutbannleihe lediglich gegen stärker abhängige Leute durchsetzbar war,⁶⁶⁾ zumal der Landesherr sichtlich gar nicht in der Lage gewesen wäre, gegen einen seiner potenten Ministerialen im Weigerungsfalle mit wirksamen Sanktionen einzuschreiten.⁶⁷⁾ Immerhin scheint aber die Ansicht, die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit sei eigentlich ein besonderes Vorrecht, auch mächtige Adelige, wie etwa die Kuenringer, bewogen zu haben, sie in ihrem unmittelbaren Herrschaftsbereich ausschließlich zu beanspruchen. Das führte zunächst zur Bildung sogenannter *comecie* oder *districtus*,⁶⁸⁾ deren Umfang der Einzugsbereich bestimmte, aus dem »dinstman, ritter od chneht, arm od riche« die *placita* des Hochgerichtsherrn besuchten.⁶⁹⁾ In diesen *comecie* und *districtus* lag nun neben geistlichem Besitz, dem durch Privilegierung ohnehin zumeist schon die Niedergerichtsbarkeit zustand, auch der anderer Adelliger. Diese Leute, die oft genug anderswo selbst Hochgerichtsherren gewesen sind,⁷⁰⁾ waren natürlich nur gewillt, todeswürdige Verbrecher

64) Nähere Aufschlüsse über die Hintergründe wird die Heidelberger Dissertation von Folker REICHERT, Adel und Landesherrschaft im Herzogtum Österreich im 13. Jh. bringen.

65) Die landesfürstliche Blutbannleihe läßt sich in Österreich erstmals 1239 in der schon angezogenen Urkunde für Erlakloster nachweisen. *Item si iudex dicte abbatisse et in eiusdem possessionibus hominem detinuerit pro dampno terre generali, idem iudex ipsam detentionem iudici provinciali significare tenebitur, qui tunc adducere debet secum huiusmodi hominem, qui habeat huiusmodi iuris executionem, quod vulgariter der pan appellatur, et sic apto modo et loco debito causa ipsius detenti dictamine iusticie terminetur.* (BUB II, 185 f., Nr. 343 [1239 November 26, Erdberg]).

66) Etwa gegenüber den neuen Leuten, mit denen sich Herzog Friedrich seit 1237 umgibt. Vgl. dazu WELTIN (wie Anm. 54) 456 und ders. (wie Anm. 31) 87 f.

67) Etwa gegen den bedeutenden Welser Stadtministerialen Albero von Polheim (vgl. dazu jetzt Herta HAGENEDER, Albero von Polheim im Jb. des Welser Musealvereines 20 [1975/76] 59 ff.). Das gilt auch für die Haslauer in Bruck/Leitha (dazu WELTIN wie Anm. 31 58 f.) und natürlich die Kuenringer. Nur die mächtigen Waisen in Laa/Thaya scheinen einer »Bürgerinitiative« zum Opfer gefallen zu sein (vgl. Max WELTIN, Zur niederösterreichischen Stadtministerialität am Beispiel von Laa an der Thaya in UH 44 [1973] 113 ff.).

68) Als erste die, vielleicht vom Herzog zu Lehen gehende, 1242 genannte *comicia Bernek* der Grafen von Hardegg. Als weitere Beispiele seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, genannt: 1249 *districtus iudiciorum* der Schaunberger, 1255 *districtus Witrensis* der Kuenringer, 1260 *comicia in Rakz* des Woko von Rosenberg, 1265 *comicia Peilstein* der Grafen von Hardegg, 1265 *iudicium provinciale in Heybs* des Bischofs von Freising, 1277 *districtus procuracionis* Konrads von Sommerau und 1287 *districtus Pernolds* von Tallesbrunn.

69) Das geht aus c. 26 der, wohl 1254, von Ottokar II. Přemysl erlassenen Pax Austriaca hervor: »Wir gebiten auch allen den di in dem lantgerihtze sint gesezzen, iz sin dinstman, ritter od chneht, arm od riche, swa die lantrihtr irin lanttaeidinck hin legen, daz si dar chomen, dem gerihbt ze helf.« (MGH Leg. sect. IV, Const. II, 607).

70) So verfügten beispielsweise die Schaunberger, Volkensdorfer und Kapeller als obderennsische Landgerichtsherren in Niederösterreich über reichen Streubesitz. Sehr informativ scheint

cingulotenus von ihrem in einem fremden *districtus* liegenden Streubesitz auszuliefern.⁷¹⁾ Die einträgliche, weil mit Bußen verbundene Niedergerichtsbarkeit behielten sie sich selbstverständlich vor.

Wenn über die Niedergerichtsbarkeit gelegentlich besondere Vereinbarungen getroffen worden sind – so 1255 zwischen Meinhard Tröstel und Heinrich von Kuenring, wegen Meinhards im kuenringischen *districtus* gelegenen Dorfes Langschlag⁷²⁾ – oder wenn sich 1284 Ulrich von Kapellen aufgrund einer besonderen Situation die Niedergerichtsbarkeit vom Herzog bestätigen läßt,⁷³⁾ so entsprach doch die Niedergerichtsbarkeit auf Adelsgütern unter den hier beschriebenen Umständen der *consuetudo terre*. Bezeichnenderweise enthält nur LR I, also die, wie unten gezeigt werden wird, wahrscheinlich rudolfinische Rechtsaufzeichnung, die Bestimmung über die Niedergerichtsbarkeit auf Adelsgütern. In LR II, der rund zwanzig Jahre später kompilierten Rechtsatzung, fehlt sie. Zu dieser Zeit hatten nämlich die Landherren bereits begonnen, vom Herzog auch für ihren Streubesitz die Blutgerichtsbarkeit zu erwerben,⁷⁴⁾ was schließlich zu der für Niederösterreich so überaus charakteristischen Zersplitterung in kleine und kleinste Landgerichte führen sollte.⁷⁵⁾ Wo dies nicht gelang, da besaß man zumindest das Dorfgericht⁷⁶⁾ oder wenigstens Anteile an demselben.

Die Entwicklung der bairischen und österreichischen Gerichtsverfassung kann also

in diesem Zusammenhang die von Walther BOGUTH zusammengestellte Karte über den Streubesitz der Herrschaften Hardegg, Litschau, Orth, Rehberg und Seefeld (in O. H. STOWASSER, Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte [Berlin 1925] nach S. 112 mit Erläuterungen S. 101 ff.). STOWASSER hat anhand dieser Karte allerdings irrig den mit den Quellenaussagen nicht zu vereinbarenden Begriff der »Streugrafschaft« geprägt.

71) Und anerkannten damit die Gewere des Hochgerichtsherrn an der Gerichtsbarkeit (vgl. Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte (91974) 243; Heinrich MITTEIS/Heinz LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte [19München 1974] 148).

72) Urkundenbuch des Landes ob der Enns (=in Zukunft UBOE) III, 217 f., Nr. 123. Langschlag (GB Groß-Gerungs) lag im kuenringischen *iudicium provinciale* Weitra. Meinhard Tröstel war Stadtministeriale von Linz/Donau und Hochgerichtsherr in der Gegend um Klaus (OÖ.). Vgl. dazu WELTIN, Kammergut 13 f. und HAGENEDER, Albero von Polheim 74 f.

73) SD Nr. 71. Ulrich war oberer Landrichter ob der Enns und Hochgerichtsherr im Machland. Das recht ungewöhnliche und viel diskutierte Exemptionsprivileg findet seine Erklärung in der Tatsache, daß Ulrichs Herrschaft Steyregg im landesfürstlichen Landgericht Riedmark lag (vgl. Julius STRNADT, Das Land im Norden der Donau in AÖG 94 [1906] 282 ff. und ders. Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer I/1: Landgerichtskarte Oberösterreich [1917] 99 ff.).

74) Vgl. die zahlreichen Beispiele bei Alfred GRUND/Karl GIANNONI, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer I/2: Landgerichtskarte Niederösterreich (1910).

75) Vgl. LUSCHIN, Gerichtswesen 114 f.

76) Vgl. WELTIN, (wie Anm. 54) 449 f.

nicht auf die Weise verglichen werden, wie Ganahl es getan hat.⁷⁷⁾ Der Zeitpunkt der Entstehung von LR I ist damit wieder völlig offen.

Wie steht es nun mit Ganahls Gedanken der schichtenweisen Entstehung der Urfassung (LR A), den er, wie erwähnt, von Dopsch übernommen hat? Schon 1923 hatte Harold Steinacker⁷⁸⁾ einen Vergleich zwischen dem Zustandekommen der Landrechtstexte mit dem der landesfürstlichen Urbare als bedenklich bezeichnet. Er meinte, bei Verwaltungsbehelfen sei eine schichtenweise Entstehung wohl möglich; diese mußten ja auf dem laufenden gehalten werden. Die Bedingungen für Landrechtsaufzeichnungen seien dagegen andere; an eine amtliche Sammlung und Ergänzung wäre da nicht zu denken. Landrechtsaufzeichnungen fingen immer wieder von vorne an, indem sie aus früheren Aufzeichnungen in beliebiger Auswahl und willkürlicher Reihenfolge Artikel herausgriffen. Planmäßige Zusammenstellungen, wie etwa die Spiegel, seien Privatarbeiten. Unter diesen Umständen fehle aber jedwede Berechtigung, aus der Textgeschichte der Urbare irgendwelche Folgerungen für die Textgeschichte des Landrechts zu ziehen.

Zu diesen Einwänden Steinackers kommt, daß man heute die Redaktion der babenbergischen Textschicht des landesfürstlichen Urbars – sie war es ja ausschließlich, die Dopsch zum Analogieschluß auf einen babenbergischen Landrechtskern bewogen hat – nicht mehr nur durch eine fortschrittliche landesfürstliche Verwaltungspraxis, sondern vielmehr durch eine konkrete Situation veranlaßt sieht. Während noch Dopsch ein landesfürstliches Gesamturbar vor sich zu haben dachte, wies Otto Brunner auf den Sondercharakter dieses Verzeichnisses hin.⁷⁹⁾ Es enthielt nämlich nur ein einziges landesfürstliches Amt, das sogenannte Hubamt im Marchfeld; daran reihte sich dann der Besitz, der seit etwa 1190 durch das Aussterben diverser Hochadelsgeschlechter an den Landesherrn gekommen war.⁸⁰⁾ Der Entstehungsgrund für das Urbar war also durch

77) Das geht an sich schon aus der einfachen Gegenüberstellung von c. 6 des Privilegs von 1311 und des Art. 46 LR I hervor. In Baiern ist es der herzogliche Landrichter, dessen Kompetenzen beschnitten werden, in Österreich sind es überwiegend die Landrichter der Landherren und nur in Ausnahmefällen einer des Herzogs. »Wir wellen auch, daz jeder herre selber ueber sein lauet und seiner lauet gut richte . . . an um aigen und lehen; daz richtent un ser richter und swaz wir uns oben ausgenommen haben (gemeint sind die Blutfälle in c. 3) (ALTMANN / BERNHEIM 352, Nr. 172). LR I Art. 46: *Es sol dhain lantrichter auf dhaines grafen gut, auf dhaines freien gut, noch auf dhaines dienstmans gut, die ze recht zu dem lant geborent . . . nicht ze schaffen haben. Ist aber auf dem vorgeantent gut iemant, der den tod verdienet hat, den sol der landrichter an den herren vordern, auf des gut er gesessen ist, und sol in davon gewinnen als recht ist nach gewonhait des landes, und sol dem herren das gut lassen und er uber den man richten.* (SD 65, Nr. 34).

78) Wie Anm. 15, 101, Anm. 2.

79) Das Archiv der Niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter der Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte in JbLKNÖ NF 39 (1944–48) 145 f. und Anm. 6.

80) Vgl. Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jh. I/1 (Wien 1904) 1 ff.: *Hic notatur liber hubarum et reddituum per totam Austriam*; 8 f.: *redditus*

die Notwendigkeit gegeben, sich über schlagartig einsetzende, größere Besitzzuwächse einen Überblick zu verschaffen. Auch die Urbarredaktion unter Ottokar II. Přemysl wurde vor allem durch die im Frieden von Ofen (1254) gewonnenen Gebiete um Wiener Neustadt und Steyer (OO.) veranlaßt.⁸¹⁾ Als dann Rudolf von Habsburg kam, war abermals eine spezifische Situation gegeben, die wieder eine Urbarredaktion erforderlich machte. Rudolf plante von Anfang an, die im Krieg mit Ottokar gewonnenen Länder seinen Söhnen zuzubringen. Dementsprechend ließ er sich »von des riechs vursten, von graven, von vrien und von dienstmann und von lantleuten ze Osterreich und ze Steyer« bestätigen, daß er oder »der den wir denselben landen ze herren geben« alles Gut in Besitz nehmen sollte »des hertzog Vriderich von Osterreich und ze Steyer bei seinen leben in sein gewalt und in seiner gewer unz an sinen tot hett bracht, es weren burge oder dorfer oder swi ez wer genant, und solten da von zeitleich reht tun, swer auf dasselbe gut icht ze sprechen hat.«⁸²⁾ An Unterlagen über den Besitz Herzog Friedrichs waren, wie erwähnt, babenbergische Urbaraufzeichnungen vorhanden; diese hat man nun überarbeitet und entsprechend den inzwischen stattgehabten Besitzveränderungen berichtigt.⁸³⁾ Die Übernahme durch den König bzw. den neuen Landesherrn gestaltete sich allerdings nicht ganz problemlos: der babenbergische Besitz, oder das, was man aufgrund der Aufzeichnungen dafür hielt, setzte sich ja zu einem erheblichen Teil wieder aus dem Besitz ausgestorbener Grafen- und Hochfreiengeschlechter zusammen.⁸⁴⁾ Gerade darauf haben aber auch andere Anspruch erhoben, und Rudolf hatte sich in dem oben zitierten Weistum verpflichtet, diese Ansprüche zu berücksichtigen. Um seine Verhandlungsposition zu verbessern, ließ er wahrscheinlich das »Landbuch von Österreich und Steyer« zusammenstellen, eine, wie man sie genannt hat, »eigenartige historisch-topographische Übersicht des Besitzstandes der Babenberger.«⁸⁵⁾ Im »Landbuch« wird stets behauptet, der an die Babenberger gefallene Besitz der Grafen und Hochfreien sei ohnehin zuvor von den Babenbergern an diese vergeben worden, bzw., wenn das aus geographischen Gründen nicht gut möglich war,⁸⁶⁾ bei dem Besitz handle es sich um Reichslehen.⁸⁷⁾ Daneben enthält das »Landbuch« mit den »Passauer,

advocati (sc. Ottos von Lengenbach); 24 f.: *officium in Rehperch*; 30 f.: *officium circa Weidervelde et Pernekeke*; 34: *redditus vacantes dominis de Zewinge*; 37: *redditus vacantes a Rudolfo Mazone*; 39 f.: *redditus vacantes de comitissa Rakz ibidem*; 50 ff.: *redditus vacantes in Peylstein a comitissa*; 60 f.: *isti sunt redditus advocati in Syzenperch*; 66 ff.: *annotatio reddituum advocati in Lengbach de toto officii*.

81) Ebenda 116 ff. Vgl. WELTIN, Kammergut 18 ff.

82) MGH Leg. sect. IV, Const. III, 406, Nr. 412 (1288 April 12, Basel).

83) Wie Anm. 80, Einleitung 28, 69.

84) Vgl. Anm. 80.

85) Alphons LHOTSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Erg.-Bd. 19 [1963]) 272.

86) Etwa beim Besitz der Grafen von Peilstein, der ja nur zum Teil in Österreich lag.

87) Das »Landbuch« hat, da sein Entstehungsgrund lange Zeit nicht richtig erkannt worden

Regensburger und Freisinger Luzen« eine Aufstellung über die Kirchenlehen der Babenberger; an deren Erwerb war Rudolf ja besonders viel gelegen und er hat ihn auch zu entsprechenden Konzessionen veranlaßt.⁸⁸⁾ Erstmals kam es im »Landbuch« auch zu einer Gesamtbeschreibung der Landesgrenzen; der Anlaß war ebenfalls ein aktueller und durch die nun einsetzende Neuordnung, vertragliche Verpflichtungen und Friedensbestimmungen verursacht.⁸⁹⁾

Diese Ausführungen über den Entstehungsgrund zweier wichtiger Quellen der österreichischen Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts zeigen zunächst, daß im weltlichen Bereich offenbar selbst Urbarredaktionen einer über verwaltungstechnische Erfordernisse hinausgehenden Motivation bedurften. In verstärktem Maße gilt dies aber für Aufzeichnungen, zu denen man genötigt ist, um irgendwelchen Ansprüchen von dritter Seite einen Rechtstitel entgegenhalten zu können. Ein Leopold VI. oder Friedrich II. benötigten kein »Landbuch«, um erbenlosen Besitz an sich zu ziehen. Ihr Heimfallsrecht war unbestritten.⁹⁰⁾ Für die neue Dynastie dagegen, die sich noch dazu die Wiedergutmachung vorgeblicher ottokarischer Rechtsbeugungen zur Maxime gemacht hatte,⁹¹⁾ war das alles nicht mehr so selbstverständlich. Für die Anlage des »Landbuches« war unter Rudolf von Habsburg tatsächlich ein Grund vorhanden. Dazu kommt, daß ihm, dem Landfremden, mit dieser sichtlich auf den Angaben Sachkundiger⁹²⁾ basierenden Zusammenstellung wertvolle Informationen geboten wurden.

Kommen wir nach diesem, durch Steinackers Einwand veranlaßten, Exkurs zu Gahnahls Ansicht zurück, 1236/37 sei es zu einer ersten Landrechtsaufzeichnung gekommen, die allerdings nicht mit dem wesentlich umfangreicheren LR I identisch sei. Wir haben oben gesehen, daß sich mit dieser Annahme fürs erste gewisse Schwierigkei-

ist, in der österreichischen Verfassungsgeschichte des Hochmittelalters arge Verwirrung gestiftet (zuletzt noch bei Karl LECHNER, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976 bis 1246 [Wien-Graz-Köln 1976] 116, 137, 211 f. u. ö.). Man hat es vor allem zum Beweis dafür heranziehen wollen, daß es im babenbergischen Österreich reichsunmittelbare Grafschaften gegeben habe. Vgl. zur Neu beurteilung des »Landbuches« WELTIN, Landgerichte 282 ff.

88) Dazu WELTIN, Landgerichte 303 f.

89) Etwa die Verpfändung des Landes ob der Enns an Baiern (vgl. REDLICH [wie Anm. 41] 297, 363 f.). 1277 erklärte sich Rudolf in einem Vertrag mit dem ungarischen König einverstanden, daß zwischen Ungarn einerseits, Österreich, Steiermark und Kärnten andererseits, die alten Grenzen wiederhergestellt werden sollten (J. F. BÖHMER, Regesta imperii VI/1, hg. von Oswald REDLICH [Innsbruck 1898] Nr. 813).

90) *Nos vero prediis eiusdem F(riderici) comitis absque herede defuncti, quia in termino ducatus nostri sita erant, secundum institutiones legum succedentes . . .* (BUB I, 228, Nr. 170, 1210). Vgl. dazu Richard SCHRÖDER / Eberhard v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (71932) 641.

91) Vgl. 408, Anm. 175.

92) So läßt sich in König Rudolfs Kanzlei seit 1277 ein Schreiber nachweisen, der, seine Tätigkeit läßt sich unter Herzog Albrecht bis 1286 belegen, wohl ein Österreicher gewesen sein dürfte. Vgl. IVO LUNTZ, Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich 1273 bis 1298 in MIOG 37 (1916) 427, 443 f.

ten beheben lassen, in die Vertreter der Meinung, LR I sei zur Gänze in der ausgehenden Babenbergerzeit aufgezeichnet worden, zwangsläufig geraten mußten.⁹³⁾ Wir haben aber auch festgestellt, daß die Annahme eines »babenbergischen Kerns«, der angeblich zur Grundlage einer späteren Landrechtsredaktion geworden sein soll, zwangsläufig voraussetzt, es habe eine heute verlorene Urfassung (LR A) existiert, auf die die beiden erhalten gebliebenen Texte (LR I und LR II) zurückgehen müßten. Eine Beweiskette mit einem »verlorenen Zwischenglied« schließen zu wollen, ist immer mißlich; einer solchen Lösung haftet doch stets das Odium des »Deus ex machina« an. Sind die Gründe für die Annahme einer babenbergischen Aufzeichnung also wirklich zwingend und vor allem auch durchschlagend?

Ganahl hat zunächst versucht, diese »babenbergische Aufzeichnung« zu rekonstruieren.⁹⁴⁾ Er ging dabei so vor, daß er die »einen homogenen Eindruck hinterlassenden« Artikel 1–45 bzw. §§ 1–35 von den Gesamttexten löste und sie von Zusätzen befreite, die er als Auswirkung der inzwischen ja nicht stehengebliebenen Verfassungsentwicklung zu erkennen glaubte. Damit hat er allerdings nur gezeigt, daß im österreichischen Landrecht tatsächlich babenbergisches Gewohnheitsrecht enthalten sein dürfte. Eine Aufzeichnung dieses rekonstruierten Textes zur Babenbergerzeit ist damit natürlich nicht bewiesen. Wenn beispielsweise erst auf Veranlassung Rudolfs von Habsburg die »recht nach gewonhait des landes bei herzog Lewpolten von Osterreich« zusammengestellt worden wären, dann wäre es doch ganz selbstverständlich, daß die damit befaßten Rechtskundigen zunächst althergebrachtes Gewohnheitsrecht schriftlich fixiert und bei dieser Gelegenheit mit, inzwischen notwendig gewordenen, Modifikationen versehen hätten.⁹⁵⁾

Es gibt allerdings auch gewichtigere Gründe, eine Landrechtsaufzeichnung noch zur Babenbergerzeit anzunehmen. Sieht man einmal von der, in der Landrechtsdiskussion ohnehin nie überbewerteten, Überschrift von LR I ab,⁹⁶⁾ so sind es vor allem die beiden

93) Siehe S. 383 und Anm. 19.

94) Versuch 250 ff.

95) Als Beispiel diene der letzte Absatz von § 3: »... Ist er aber über sechs wochen in der echt, so sol er dem rihter wann dl geben nach des landes gebonhait, als recht ist, dem landesherren zehen phunt zewandl und in den graffscheften dem lantrichter sechs schilling.« GANAHL (Versuch 251) hat den »habsburgischen Zusatz« kursiv gekennzeichnet. Tatsächlich ist es aber so, daß man bei der Aufzeichnung des babenbergischen Gewohnheitsrechtes berücksichtigt hat, daß seit den fünfziger Jahren des 13. Jh.s eine Kompetenzregelung zwischen oberem und unterem Landgericht notwendig geworden war (vgl. dazu S. 421, Anm. 248).

96) So schon Victor HASENÖHRL, Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts in AÖG 93 (1905) 299: »Die älteren Schriftsteller nehmen ausnahmslos an, das Landrecht sei zur Zeit eines babenbergischen Leopold verfaßt worden; dahin deuten sie nämlich die Überschrift »das sind die Rechte usw.«, wobei nicht bedacht wurde, daß diese Überschrift nur sagt, sie enthalte das Recht, wie es zur Zeit Leopolds galt, aber nicht, daß es zur Zeit Leopolds niedergeschrieben wurde«.

ersten Artikel (bzw. §§), die eine gewisse Tendenz verraten. Darin wird nämlich zweifellos über den Kopf des österreichischen Landesfürsten hinweg eine Verbindung zwischen seinen Landherren und der Reichsgewalt hergestellt.⁹⁷⁾ Die Schlußfolgerung daraus ergab sich zwangsläufig: diese die Prärogativen des österreichischen Herzogs beeinträchtigenden Bestimmungen spiegeln eine ganz bestimmte Situation wider. Sie müssen zu einem Zeitpunkt entstanden sein, zu dem Kontakte der österreichischen Landherren zu einem deutschen Kaiser oder König bestanden haben!

Nun gibt es, wie Ganahl ganz richtig bemerkt,⁹⁸⁾ in der österreichischen Geschichte des 13. Jahrhunderts zwei einschlägige Situationen, die einander nicht unähnlich sind. Es waren dies einmal die Anwesenheit Kaiser Friedrichs II. in Österreich während seiner Auseinandersetzung mit dem Herzog (1237) und dann der lange Aufenthalt König Rudolfs (1276–1282) nach der Rückeroberung der südostdeutschen Herzogtümer. Ganahl entscheidet sich nun für eine der beiden Möglichkeiten:⁹⁹⁾ wichtig sei vor allem die juristische Theorie, durch die § 2 seinen Rechtsinhalt zu begründen und zu erklären versuche. Dort werde nämlich der Satz aufgestellt, die österreichischen Ministerialen seien dem Landesherrn als Reichslehen verliehen; »deshalb solle in Sachen, die ihnen an Ehre und Recht gehen, dem Kaiser und dem Reich die Fällung des letzten Urteils vorbehalten bleiben.«¹⁰⁰⁾

Ganahl zeigt in der Folge, »daß kein Quellenzeugnis der älteren Zeit bekannt geworden ist, aus dem sich ergeben würde, die Herrschaft des Landesherrn sei in bewußter Weise als Reichslehen aufgefaßt worden.«¹⁰¹⁾ Andererseits gebe es aber ein Quellenzeugnis, anhand dessen sich die Theorie von der Reichsunmittelbarkeit der Ministerialen direkt in die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. zurückverfolgen lasse. In der berühmten Anklageschrift des Kaisers gegen den österreichischen Herzog heiße es: *Ministeriales et alios infeudatos, quos ab imperio tenet, tanto graviori prosequitur voluntate, quanto in odium nostrum et imperii de ipsis cogitur dubitare.*¹⁰²⁾

Die in der Grundanschauung fraglos vorhandene Übereinstimmung der Sätze des kaiserlichen Manifests von 1236 mit denen des § 2 sind nun für Ganahl ein gewichtiger Beweis für eine Landrechtsaufzeichnung zur Babenbergerzeit. Um einen Ansatz des Landrechts in die Zeit Rudolfs endgültig auszuschließen, konstruiert Ganahl den

97) Art. 1: »... Wil aber im der landesherre unrecht tuen, so sol er wol mit recht dingen an das reich...«; Art. 2: »... und sol im sein er und sein recht niemant benemen wenn das reich, wann si von dem reiche des landesherren leben sind...« (SD 55 f., Nr. 34).

98) Versuch 262.

99) Ebenda 258 ff.

100) Vgl. Anm. 97.

101) Versuch 260, unter Hinweis auf das Privilegium minus und die Georgenberger Handfeste.

102) MGH Leg. sect. IV, Const. II, Nr. 201.

Begriff der »objektiven und subjektiven Reichsunmittelbarkeit«. ¹⁰³⁾ Wenn § 2 sage, die Dienstleute seien des Landesherrn Lehen vom Reiche, so würden sie damit zum Objekt des Lehensvertrages erklärt. »Die Zuständigkeit des Reiches soll auf diese Weise begründet werden, da die Freiheitsbeschränkungen des Ministerialenverhältnisses offenbar noch zu stark gefühlt werden, als daß man die Dienstleute freien Herren gleichstellen und ihnen gewissermaßen die subjektive Reichsunmittelbarkeit ¹⁰⁴⁾ verleihen könne«. Dieser Standpunkt, meint Ganahl, sei gerade für die Zeit um 1237 kennzeichnend, er komme auch in der Urkunde zum Ausdruck, die Kaiser Friedrich II. in diesem Jahre dem steirischen Adel gewährt habe. ¹⁰⁵⁾ Diese Feststellung sei wichtig »weil sie die Zurückführung der Ministerialenprivilegien der §§ 1 und 2 auf die Zeit der Anwesenheit Friedrichs II. in Osterreich bestätigt und die Möglichkeit einer Aufnahme zur Zeit Rudolfs von Habsburg ausschließt.« Die letztere Behauptung begründet er mit einer Urkunde der steirischen Landherren für Rudolf von Habsburg vom September 1276, in der sie sich selbst als *vasalli ipsius imperii et fideles* bezeichnen ¹⁰⁶⁾ und damit, wie er meint, »bereits eine Art persönlicher Reichsunmittelbarkeit beanspruchten«.

Zu diesen Argumenten für eine babenbergische Landrechtsaufzeichnung kommt noch ein weiteres, das, da es scheinbar direkt auf eine solche hinweist, womöglich noch gewichtiger ist. Der steirische Reimchronist, Otacher oûz der Geul, berichtet von einer Tagung der mit Herzog Albrechts I. Regierung unzufriedenen österreichischen Landherren in Stockerau: ¹⁰⁷⁾

*einez dâhte si dô guot,
daz man durch bescheidenheit
den fursten unverzeit,
herzogen Albreht,
bæt des landes reht
und gewonhait behalten,
die in die alten
und der keiser Friderich*

103) Versuch 261 ff. Die Berechtigung einer solchen Unterscheidung ist allerdings schon von LECHNER (wie Anm. 28, 569) angezweifelt worden.

104) Ganahl geht hier von der, heute als unzutreffend erkannten Annahme aus, es habe im babenbergischen Osterreich reichsunmittelbare Grafschaften verschiedener Grafen- und Hochfreiengeschlechter gegeben. Vgl. zu diesem Problem WELTIN (wie Anm. 36, 276 ff.).

105) SD 77, Nr. 36: . . . *notum fieri volumus, . . . ut eos (sc. ministeriales et comprovinciales Styrie) in nostra et imperii dicione perpetuo recipere ac tenere . . . dignaremur.*

106) Ebenda 105, Nr. 51.

107) Zur Datierung um 1295 vgl. Gottfried FRIESS, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren von Osterreich, in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich (= in Zukunft BllVLKNÖ) NF 15 (1881) 402 und Anm. 98.

*heten gelāzen zÖsterrich
und dem lande gegeben.¹⁰⁸⁾*

Diese Stelle scheint in der Tat eindeutig, und dementsprechend meint auch Ganahl: »Der Inhalt der §§ 1 und 2 in Verbindung mit dem Hinweis der Reimchronik läßt kaum einen Zweifel, daß die babenbergische Aufzeichnung wirklich dem Zusammenwirken des höheren Landesadels und des Kaisers Friedrich ihre Redaktion verdankt.«¹⁰⁹⁾ Hat es also tatsächlich eine babenbergische Landrechtsaufzeichnung gegeben, die später zum Kern einer albertinischen Landrechtsredaktion geworden ist, und ist Ganahls Annahme eines hypothetischen Zwischengliedes LR A damit am Ende doch gerechtfertigt? Überprüfen wir zunächst Ganahls Argumente:

Der von ihm festgestellte Unterschied zwischen »subjektiver und objektiver Reichsunmittelbarkeit« findet dabei eine einfache Erklärung: 1237 erhalten die Steirer vom Kaiser ein Privileg; daß darin von ihnen in objektiver Fassung die Rede ist, ist absolut nicht ungewöhnlich.¹¹⁰⁾ Das Landrecht wiederum ist, das liegt in der Natur einer Rechtsaufzeichnung, nahezu zur Gänze objektiv gefaßt.^{110a)}

Die beiden Urkunden dagegen, mit denen Ganahl die subjektive Reichsunmittelbarkeit nachweisen will, sind Reverse der Landherren für den König.¹¹¹⁾ Daß sie darin von sich in der ersten Person sprechen, ist doch wohl einleuchtend.¹¹²⁾ Aufgrund dieser angeblichen Unterschiede die Möglichkeit einer rudolfinischen Landrechtsredaktion auszuschließen, zeugt von einer gewissen Voreingenommenheit.¹¹³⁾

Nicht zu rütteln ist allerdings an der Feststellung, daß der Gedanke von der Reichslehenbarkeit der Ministerialität seinen Ursprung in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. haben dürfte.¹¹⁴⁾ Fest steht auch, daß sich in der Formulierung dieses Gedankens die

108) MGH DChr V/2 879, v. 66445 ff.

109) Versuch 248.

110) Vgl. etwa Wilhelm ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. Mit einer Einleitung von Oswald REDLICH (München / Berlin 1907) 299 ff.

110a) Die wenigen subjektiven Stellen (LR I, Art. 60, 63) gehen auf die Übernahme dieser Bestimmungen aus dem Mainzer Reichslandfrieden über die Pax Austriaca 1254 zurück (dazu DOPSCHE, Neue Forschungen 460).

111) Den sogenannten »Reuner Bundbrief« (SD 105 f., Nr. 51, 1276 September 19) stellen eine Reihe namentlich genannter Landherren aus (*Nos Ulricus de Heunburch, Hainricus de Phannenberk comites . . . vassalli . . . imperii et fideles . . .*). In der anderen Urkunde (SD 136 f., Nr. 69, 1283 Juli 11) nehmen namentlich genannte Landherren die Rheinfeldener Hausordnung an (*Nos Otto de Haslowe index provincialis per Austriam, Otto de Berhtoltsdorf camerarius . . .*).

112) Vgl. den Beitritt der Ritter und Städte zum Landfrieden von 1281 (SD 125 f., Nr. 63): »Wir die stete und ritter und chnappen von dem lande ze Osterrich . . .« und die Treuereverse der Wiener Erbbürger für König Rudolf (Reg. imp. [wie Anm. 89] Nr. 1298).

113) Ganahl gewann ja seine Ergebnisse in der umgekehrten Reihenfolge der Darstellung (so schon KLEBEL [wie Anm. 27] 449).

114) Ganahl (Versuch 261, Anm. 3) verweist hier mit Recht darauf, daß diese Theorie auch bei der Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg eine Rolle gespielt hat.

Interessen des Kaisers mit denen der Landesministerialen getroffen haben müssen.¹¹⁵⁾ Daß sich die österreichischen und steirischen Ministerialen während der Anwesenheit des Kaisers als Reichsministerialen gefühlt haben, ist auch keine Frage.¹¹⁶⁾ Ebensovienig aber kann daran gezweifelt werden, daß dieser kaiserliche und landherrliche Anspruch in dem Moment nur mehr graue Theorie war, als sich die Unmöglichkeit herausstellte, Herzog Friedrich auch de facto abzusetzen.¹¹⁷⁾ Die Landherren waren dadurch nicht mehr, wie sie es später formuliert haben, Kaiser und Reich *immediate* unterstellt. Der Herzog nützte im Gegenteil seine durch die siegreiche Behauptung zwangsläufig gestärkte Position zu einschneidenden Neuerungen¹¹⁸⁾; wäre der Plan, Österreich zu einem Königreich zu machen, verwirklicht worden, dann hätte diese Mediatisierung der Landherren gewissermaßen auch reichsrechtliche Anerkennung gefunden.¹¹⁹⁾ Daß in den Jahren 1250 bis 1273 der Reichsunmittelbarkeitsgedanke in Ermangelung einer starken Reichsgewalt wenig Aktualität besaß, ist klar. Die Situation änderte sich allerdings mit der Ankunft König Rudolfs in Österreich und Steiermark. Beide Länder waren vom deutschen König für einen zukünftigen Landesherrn übernommen worden, die Landherren waren bis zu diesem Zeitpunkt wieder reichsunmittelbar.¹²⁰⁾ Rudolf ließ die österreichischen und steirischen Landherren allerdings von Anfang an nicht darüber im unklaren, daß diese Reichsunmittelbarkeit mit der Einsetzung eines neuen Landesfürsten ihr Ende finden sollte.¹²¹⁾ 1282 war es dann soweit;¹²²⁾ im Juli 1283 sprechen die Österreicher und Steirer, beinahe etwas wehmütig, von der Zeit, wo sie König Rudolf

115) Vgl. HAGENEDER, Landesbildung (wie Anm. 54) 159.

116) Die Steirer ließen sich die Reichsunmittelbarkeit schriftlich vom Kaiser bestätigen. Sie verfügten allerdings, im Gegensatz zu den Österreichern, über ein Privileg, in das nur mehr der entsprechende Passus aufgenommen werden mußte (vgl. Arnold LUSCHIN, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 9 [1872] 134 ff.).

117) Daß der Herzog die Reichsunmittelbarkeit Wiens rückgängig gemacht hat, läßt sich indirekt nachweisen (vgl. LUSCHIN [wie Anm. 116] 137, Anm. 50).

118) Dazu WELTIN, Landgerichte 298 ff.

119) Wie Anm. 102, Nr. 261. Vgl. dazu Heinrich APPELT, Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich (Wien-Köln-Graz 1973) 64.

120) Das betonen sie in den beiden in Anm. 111 zitierten Urkunden. Vgl. dazu auch Alfons DORSCH, Die staatsrechtliche Stellung der Ministerialen in Österreich in MIOG 39 (1923) 238 ff.

121) Vgl. LUSCHIN (wie Anm. 116) 146.

122) UBOE IV, 3, Nr. 3 (mit falscher Datierung. Die richtige in Reg. imp. wie Anm. 89 Nr. 1746 ... *committimus firmiter et mandamus, quatinus eisdem Alberto et Rudolfo filiis et principibus nostris veris dominis vestris et ducibus plena fide nec non subiectionis omnimode debito et reverencia intendatis non obstantibus quibuscumque iuramentis nobis et imperio sacro per vos prestitis, que presentibus relaxamus et litteris hinc inde datis seu privilegiis omnibus concessarum vobis per nos quarumlibet libertatum. Das Mandat des Königs erging comitibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis Austrie fidelibus* ...

und dem Reich unmittelbar unterstellt waren.¹²³⁾ Einen letzten Versuch, ihre reichsunmittelbare Stellung zu behalten, scheinen sie aber noch im Dezember 1282 in Augsburg, bei der Belehnung der Söhne des Königs, Albrechts und Rudolfs, gemacht zu haben. Der Reimchronist berichtet, wie das Volk angesichts der in die Stadt einreitenden Österreicher und Steirer frägt, wer sie seien, und man ihm antwortet:

*si sint komen her
von Stire und von Österriche
unde muotent an daz riche,
daz in der kunic gerouch behalten
die reht, der si di alten
fursten habent niht verzigen,
diu man in sach bestetigen
den kaiser Friderichen¹²⁴⁾*

Hier wird nun mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die reichsunmittelbare Stellung angespielt, die die Steirer und Österreicher, wie wir oben gesehen haben, mit einiger Berechtigung auf Kaiser Friedrich zurückführen. Die Steirer besaßen bekanntlich darüber sogar ein Privileg¹²⁵⁾; die Österreicher waren nicht in dieser glücklichen Lage, beriefen sich aber diesbezüglich auf angeblich unter den »alten fursten«, also den Babenbergern, gültiges Recht. Diese Interpretation scheint mir hier die einzig mögliche zu sein: Durch die oben beschriebenen Maßnahmen König Rudolfs zugunsten der neuen Landesherren¹²⁶⁾ waren ja gerade die vom König vorher anerkannten, wichtigsten Bestimmungen der steirischen und österreichischen Privilegien und Rechtsaufzeichnungen obsolet geworden, nämlich die, die die Stellung der Landherren innerhalb der Reichsverfassung betrafen.

Diese Stelle der Reimchronik hat nun eine verblüffende Ähnlichkeit mit der oben zitierten, in der von den Forderungen der Landherren auf der Tagung von Stockerau berichtet wird (siehe S. 397 f.). Wir wissen, daß sich Herzog Albrecht I. sehr lange geweigert hat, die steirische Landhandfeste zu bestätigen, und darüber mit den Landherren in schwere Konflikte geriet.¹²⁷⁾ Erst 1292, als er sich berechnete Hoffnungen machen durfte, deutscher König zu werden, ließ er sich dazu herbei; freilich nicht, ohne bezeichnende, die Stellung der Landherren zum Reich betreffende Änderungen vorzunehmen.¹²⁸⁾ 1298, Albrecht war mittlerweile deutscher König geworden, wollte er, kaum

123) SD 136, Nr. 69: ... nos fideles tunc sibi (sc. regi Rudolfo) et Romano imperio inmediate subiecti ...

124) MGH DChr V/1, 262, v. 19785 ff.

125) Vgl. Anm. 116.

126) Vgl. Anm. 122.

127) LUSCHIN (wie Anm. 116) 148 f.

128) Ebenda 150, Anm. 78. 1277 hieß es im Privileg Rudolfs: *Ad haec ministerialibus dicte terre salubriter providere volentes ... detineri presumat, sciens et reputans pro constanti*

weniger bezeichnend, dann sogar einer Landrechtsbesserung zustimmen.¹²⁹⁾ Die Antwort der Steirer berichtet uns wieder der Reimchronist:

*dô jâhen die Stîrære
wider den kunic Albreht:
›herre diu reht,
mit den der wacker
marcgrâf Ottacker
verkoufte unser lant
dem herzogen Liupolt genannt,
dem des noch got gebe lôn,
daz er si uns behout sô schôn
und darnâch sîniu kint,
als si vor uns sint
bestätiget von dem rîch,
als uns tet keiser Friderich,
ander ger wir, herre, niht . . .¹³⁰⁾*

In Österreich war die Situation ähnlich. Dort gab es zwar kein Privileg zu bestätigen, Albrecht dürfte sich aber vor allem geweigert haben, das österreichische Landrecht seiner beiden ersten Artikel wegen zu bestätigen. Gerade darauf aber scheinen die österreichischen Landherren bestanden zu haben, indem sie sich auf der Stockerauer Tagung auf ihre, bis in die Tage Kaiser Friedrichs zurückgehende Verbindung zum Reich beriefen, die angeblich von den Babenbergern nicht in Frage gestellt worden war. Die Folge dieser Gegensätze waren schwere Unstimmigkeiten zwischen Fürst und Adel, und bezeichnenderweise war auch in Österreich Albrecht in dem Moment bereit, das Landrecht in vollem Umfange anzuerkennen und sogar einer Besserung zuzustimmen, als er deutscher König geworden war.¹³¹⁾ Weshalb dieses Anerbieten des Königs von den Österreichern anders aufgenommen wurde als von den Steirern, davon soll unten die Rede sein.

Wir haben in kritischer Besprechung der Ganahlschen Aufstellungen zu zeigen versucht, daß seine Annahmen, LR I und LR II seien jeweils für bestimmte Zwecke vorgenommene Redaktionen eines um 1298 entstandenen, verlorenen Landrechtsurtextes

huiusmodi violentiam iniectam manuum se pro pace imperii violata Romanis legibus puniendum. 1292 heißt der letzte Absatz . . . *violentus iniector manuum se pro pace publica violata debita puniendum.*

129) Vgl. dazu Othmar HAGENEDER, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten, in: Festschrift für Nikolaus Grass (Innsbruck 1974/75) 459 ff.

130) MGH DChr V/2, 975, v. 73918 ff. Auf die rudolfinsche Bestätigung von 1277 hat man sich bezeichnenderweise nicht berufen; diese war ja mit dem Abgang des Königs gegenstandslos geworden.

131) Vgl. Anm. 208.

(LR A), nicht haltbar sind. Wir haben weiter gezeigt, daß man nicht notwendig eine erste Landrechtsaufzeichnung zur Babenbergerzeit annehmen muß; vor allem dann nicht, wenn eine solche Annahme unweigerlich die eines hypothetischen Zwischengliedes (LR A) im Gefolge hat.

Nach dieser negativen Feststellung soll jetzt aber versucht werden, auch Positives zur Diskussion um das österreichische Landrecht beizutragen. Dabei ist es zweckmäßig, zunächst Beobachtungen der Landrechtsforschung vor Ganahl heranzuziehen. So meinte etwa Steinacker:¹³²⁾ »Man muß zugeben, daß LR I nach Form und Inhalt eine gewisse Einheitlichkeit zeigt (womit nicht gesagt sein soll, daß es nicht mancherlei Vorlagen verarbeitet). Jedenfalls widerspricht der Gesamtcharakter dieses Denkmals einer einmaligen, einheitlichen Entstehung nicht.« Eine andere wichtige Feststellung traf Alfons Dopsch:¹³³⁾ Unter Hinweis auf zwei in beiden Landrechtsfassungen vorhandene Bestimmungen¹³⁴⁾, die einwandfrei in analogen Satzungen des rudolfinischen Landfriedens von 1276 ihre Vorlage haben, sagt er: »... die obere Zeitgrenze für beide Fassungen (LR I und LR II) ist festgelegt: der Landfriede König Rudolfs vom 3. Dezember 1276«. Sind also doch beide Landrechtsfassungen nach 1276 zur Gänze entstanden? Dieser, wie sich zeigen wird, fruchtbare Gedanke ist ja nur deshalb von der Landrechtsforschung nicht weitergeführt worden, da man eine babenbergische Aufzeichnung niemals in Zweifel gezogen hatte.¹³⁵⁾ Die Priorität käme, die Entstehung der Landrechtstexte nach 1276 einmal vorausgesetzt, LR I zu; LR II ist eine jüngere Bearbeitung. Diese Feststellung ist nach den zahlreichen, von der älteren Landrechtsforschung diesbezüglich gemachten Beobachtungen kaum zu bezweifeln.¹³⁶⁾ LR I ist also, zunächst natürlich rein arbeitshypothetisch, unter Rudolf von Habsburg aufgezeichnet worden. Zeitlich steht dieser Annahme, wie schon erwähnt, kein Hindernis entgegen; läßt sie sich aber irgendwie konkretisieren? Etwa durch den Nachweis einer bestimmten, in dieser Rechtsaufzeichnung liegenden Tendenz?

Hier ist es nun recht interessant, das Verhältnis von LR I zur Pax Austriaca Ottokars II. Přemysl von 1254 mehr in den Mittelpunkt zu rücken, als dies die bisherige Landrechtsforschung getan hat. Daß sich einzelne Bestimmungen der Pax Austriaca in LR I finden, hat man ja längst festgestellt.¹³⁷⁾ Keinem ist jedoch bis jetzt aufgefallen,

132) Wie Anm. 14, 238 und Anm. 1.

133) Wie Anm. 19, 476.

134) Art. 23 = § 19 und Art. 48 = § 64.

135) Ganahls These von der schichtenweisen Entstehung ist ja nur ein Kompromiß, mittels dem die Schwierigkeit umgangen werden sollte, daß LR I unmöglich zur Gänze 1237 entstanden sein konnte.

136) So vor allem Emil WERUNSKY, Kritische Bemerkungen zur österreichischen Landrechtsfrage in AÖG 110 (1924) 373 ff.; vgl. auch HASENÖHRL (wie Anm. 96) 288. Eine Konkordanztafel der beiden Landrechtstexte, die zeigt, daß LR II nur eine jüngere Bearbeitung von LR I sein kann, bietet Steinacker (wie Anm. 14) 300 f.

137) GANAHL, Versuch 296 ff.

daß es ausschließlich solche sind, die ihrerseits wieder auf den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 zurückgehen.¹³⁸⁾ Auf die speziell auf österreichische Verhältnisse zugeschnittenen Kapitel 13 bis 31 der Pax Austriaca hat man bei der Aufzeichnung von LR I nicht zurückgegriffen oder hat sie dort, wo sie anklingen, ganz wesentlich modifiziert. Gerade dieser Teil der Pax Austriaca aber enthält die eigentlichen »ottokarischen Neuerungen«, die, wie wir noch sehen werden, eine tiefgreifende Veränderung in der österreichischen Gerichtsverfassung bewirkt haben.

Als Beispiel für diese Beobachtungen mögen hier zunächst die Bestimmungen im Hinblick auf die Landfrage, das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums, dienen.¹³⁹⁾ Die Pax Austriaca überläßt die Landfrage der von Ottokar neu geschaffenen Institution der »vier oberen Landrichter«.¹⁴⁰⁾ Das Besondere an diesen Landrichtern war nun, daß sie – wohl nach dem Vorbild normannisch-sizilischer Reiserichter¹⁴¹⁾ – bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine bestimmten Taidingsorte gebunden waren. Auch bei der Durchführung der Landfrage waren sie keinerlei Beschränkung unterworfen.

Landrecht I, Artikel 15¹⁴²⁾ dagegen bestimmt, daß der Landesherr die Landfrage, wenn überhaupt, nur nach vorheriger Übereinkunft mit den Landherren durchführen sollte. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die Landfrage nur zu bestimmten Terminen stattfinden dürfe, daß ihre Abhaltung vorher in den Landgerichten, Pfarren und Märkten angekündigt und daß sie darüber hinaus nur mehr für bestimmte Delikte zulässig sein sollte. Schon Otto Zallinger hat hier gemeint, allein wegen dieser restriktiven Bestimmungen des Landrechts im Hinblick auf die Landfrage würde er dessen Redaktion

138) c. 23 MLF = c. 6 PA = Art. 56 (§ 73) LR; c. 22 MLF = c. 7 PA = Art. 57, 58 (§§ 75, 76) LR; cc. 2, 3 MLF = cc. 3, 9 PA = Art. 60, 61, 63 (§§ 79, 80, 82) LR.

139) Vgl. Otto ZALLINGER, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland (Innsbruck 1895) 85 ff., bes. 90.

140) MGH (wie Anm. 69) 608, c. 29: »Di lantrichter suln vrag haben schedelicher leute; und swer ubersagt wirt, uber den sol man rihten als reht ist.«

141) Vgl. Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jh.s (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10 [Linz 1967]) 151.

142) SD 58 f., Nr. 37: »Es sol der landesberre dhain frag haben, wann das ist nicht recht. Irre iemant icht, der sol das clagen in offner schramm mit vorsprechen, und sol man denn das richten als recht ist und nach des landes gewonhait. Er mag aber wol nach rat der herren in dem lande ain frag haben auf schedleich leut, davon das land gerainigt werd. Wenn man des ze rat wirt, so sol auch die frag sein uber sechs wochen und nicht darhinder, und sol man auch die kunden in den landgerichten vor den pharren und auf den merkten, also daz darkom, das aigen rukche hab; und wer daruber nicht darkumt, den sol man dafur haben, daz er das gericht flieche und nicht fur recht getuerre, man bered in dann, daz in ehafft not irre.« Daß die Landherren die Landfrage, natürlich kontrolliert durch ihren »Rat«, als notwendig ansahen, geht auch aus dem »Statutum de inquisitione vulgari« für Kärnten hervor, das König Rudolf 1279 de consilio principum, fidelium et ministerialium erließ (MGH wie Anm. 82, 221 f., Nr. 234).

unbedenklich in die Habsburgerzeit setzen.¹⁴³⁾ Ganahl kommt zu einer ähnlichen Ansicht: man habe, sagt er, das Empfinden, daß sich in den Sätzen des Landrechts der Unmut über eine reichlichere Anwendung des Frageverfahrens manifestiere und daß sie deshalb eine Reaktion gegen etwas darstellten, womit man bereits in der Vergangenheit Erfahrungen gemacht habe. Er verweist dann folgerichtig auf das erstmalige Vorkommen des Frageverfahrens im ottokarischen Landfrieden und kommt zu dem Schluß, daß damals offenbar die Anordnung des Böhmenkönigs in reichem Maße befolgt worden sei, als den Landherren lieb war.¹⁴⁴⁾ Dementsprechend sei man dann in habsburgischer Zeit darangegangen, die Aufstellung mit allerlei sichernden Vorschriften zu durchsetzen.¹⁴⁵⁾ Wie, wenn nun aber auch andere Bestimmungen des Landrechts nicht wie vorgegeben altes babenbergisches Gewohnheitsrecht bieten, sondern ebenfalls als Reaktion auf die Auswirkungen des ottokarischen Landfriedens zu werten sind?

Da wäre zunächst einmal der Eingangssatz in Artikel (=§) 1: »*Das kain landes herre solle kein taiding haben, nur über sechs wochen und nicht darhinder und süllen die taiding sein nür zu Newnburg, ze Tulln und ze Mautern*«. ¹⁴⁶⁾ Ganahl hat diesen Satz unbedenklich der »babenbergischen Textschicht« zugewiesen.¹⁴⁷⁾ Das nimmt nicht wunder; die drei alten Taidingsstätten der Mark, an denen in gleichmäßigen Abständen die Landesversammlungen stattgefunden haben sollen, gehörten schon seit jeher zu den unumstößlichen Dogmen der österreichischen verfassungsgeschichtlichen Forschung.¹⁴⁸⁾ In der Tat kennen wir eine ganze Reihe von Belegen aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die bestätigen, daß an den genannten Orten Landtaidinge stattgefunden haben.¹⁴⁹⁾ Allerdings nicht nur dort: als Taidingsorte lassen sich auch Gars, Wien, Krems, St. Pölten, Wilhelmsburg, Sitzenberg und Ybbs nachweisen,¹⁵⁰⁾ ganz zu schweigen von anderen Lokalitäten, wo aufgrund der Zeugenreihe dort ausgestellter Urkunden und der Relevanz der jeweiligen Rechtshandlungen ohne weiteres auf ein

143) ZALLINGER (wie Anm. 139) 95.

144) Versuch 337 f.

145) So enthält laut GANAHL (Versuch 272) Art. 5 (§ 4) in seiner »babenbergischen Schicht« eine grundsätzliche Ablehnung des Überführungsbeweises. Der Überführungsbeweis läßt dagegen c. 29 der Pax Austriaca zu (vgl. Anm. 140). Art. 15 scheidet G. übrigens zur Gänze aus der »babenbergischen Textschicht« aus. Daß Art. 15 in LR II erst als § 69 wiederkehrt, ist für G. ein Beweis dafür, daß LR II der Urfassung LR A näherstehe!

146) SD 55, Nr. 34.

147) Versuch 250 (nicht kursiv gekennzeichnet).

148) Vgl. BRUNNER (wie Anm. 3) 7 f.; Alfons HUBER / Alfons DOPF, Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts (2. Wien 1901) 61; Ernst KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich in JbLKNÖ NF 28 (1939-43) 33 ff.

149) Vgl. dazu BUB I, II, IV/1 passim.

150) So schon LUSCHIN, Gerichtswesen 50 f., Anm. 65; Alfred GRUND, Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterreich in AÖG 99 (1911) 410.

Landtaiding geschlossen werden darf.¹⁵¹⁾ Es ist deshalb auch vor nahezu 100 Jahren Arnold Luschin aufgefallen, daß man hinsichtlich des Landtaidings offenbar erst unter Herzog Leopold VI. – in seine Zeit setzte er bekanntlich die Redaktion von Landrecht I – zu einer zeitlichen und örtlichen Fixierung gekommen sei.¹⁵²⁾

Vergleichen wir nun Artikel (=§) 1 des Landrechts mit analogen Bestimmungen der Pax Austriaca von 1254, dann stellen wir fest, daß in der letzteren die *placita generalia* weder zeitlichen noch örtlichen Beschränkungen unterworfen waren. Die schon erwähnten vier (oberen) Landrichter sollten vielmehr ihre Taidinge, wann und wo immer sie wollten, ansetzen dürfen.¹⁵³⁾ Das aus ottokarischer Zeit erhaltene Urkundenmaterial läßt auch den Nachweis zu, daß die Rechtswirklichkeit dem Wortlaut der Satzung entsprochen hat.¹⁵⁴⁾ Ähnlich wie die unter Ottokar uneingeschränkt zur Anwendung kommende Landfrage, muß nun auch diese Art, die Taidinge abzuhalten, dem Adel mit der Zeit lästig geworden sein.¹⁵⁵⁾ Vor diesem Hintergrund betrachtet, wird u. E. auch hier die nämliche Tendenz deutlich, wie in dem die Landfrage betreffenden Artikel 15. Das heißt, die verständliche Reaktion einer Führungsschicht auf Maßnahmen eines Herrschers, mit denen sie unangenehme Erfahrungen gemacht hatten. Es wird auch begreiflich, daß die Betroffenen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit versuchten, diese Maßnahmen rückgängig zu machen. Darüber hinaus haben sie dem wiederhergestellten, angeblich ursprünglichen Zustand¹⁵⁶⁾ mittels schriftlicher Fixierung eine entsprechende Sicherung verliehen. Doch sehen wir weiter: Wie steht es mit den vier (oberen) Landrichtern selbst? Diese galten schon immer als ein auf Österreich beschränktes ottokarisches Spezifikum.¹⁵⁷⁾ Ein einzelner oberer Landrichter läßt sich aber auch schon unter

151) Etwa BUB I, 129 f., Nr. 95 (1196 Burg Kaia); ebenda 175 f., Nr. 136 (1203 Heiligenkreuz); ebenda 230, Nr. 173 (1210 Göttweig) und ebenda 280, Nr. 68 a (1187 Sollenau).

152) Wie Anm. 150.

153) Vgl. Anm. 69.

154) Vgl. die Zusammenstellung bei HAGENEDER (wie Anm. 141) 148 ff.; Anm. 76–82; 1268 halten die *iudices provinciales Austrie* Albero v. Feldsberg und Heinrich von Hardegg ein *placitum generale* in Traiskirchen (GB Baden) ab (FRA II/1 93).

155) Vgl. dazu DOPFSCH (wie Anm. 18) 186 ff.: »Schon der älteren Forschung war aufgefallen, daß die Urkunden uns viel zahlreichere Taidingsstätten bezeugen, als in LR I zulässig scheinen... Man sieht deutlich, daß damit eine Sicherung gegen die willkürliche Ansetzung und Abhaltung landesfürstlicher Taidinge in örtlicher und zeitlicher Beziehung beabsichtigt wird.« Ein in diesem Zusammenhang interessanter Hinweis bei Joseph R. STRAYER, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, hg. und übers. von Hanna VOLLRATH (Köln–Wien 1975) 35 und Anm. 37: in Art. 17 der Magna Carta bestimmen die englischen Barone *communia placita non sequantur curiam nostram (sc. regis) sed teneantur aliquo loco certo*.

156) »Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich.« Daß man nicht auf Herzog Friedrich II. zurückgegriffen hat, leuchtet ein: unter ihm kam es ja auch bereits zu Änderungen in der Rechtsstellung der österreichischen Ministerialität (vgl. WELTIN, Landgerichte 297 ff.).

157) In der Steiermark gibt es sie nicht. Vgl. dazu jetzt Gerhard PFERSCHY, Das Gefüge der Herrschaft König Ottokars über die Steiermark (Einleitung zum 4. Band des Urkundenbuchs des Herzogtums Steiermark [Wien 1975]) XI ff.

dem letzten Babenberger nachweisen. Freilich außerordentlich spät: 1244 bezeichnet eine Heiligenkreuzer Urkunde den Ministerialen Heinrich von Haßbach als *iudex provincialis tocius Austrie*.¹⁵⁸⁾ Die singuläre Nennung gestattet keinerlei Schlüsse über die Art seiner Tätigkeit; dafür läßt sich aber unschwer nachweisen, daß der Haßbacher ursprünglich zu einem Kreis kleiner, unbedeutender Ministerialen gehörte, die ihren Aufstieg in die Spitzengruppe der österreichischen Landherren ihrem Ausharren an der Seite des Herzogs in den Krisenjahren 1236 bis 1239 verdanken.¹⁵⁹⁾ Herzog Friedrich stützte sich auch nach 1240 weitgehend auf diese Männer und machte sie zu Exponenten verschiedener Neuerungen, die unter anderem eine einschneidende Änderung der Gerichtsverfassung eingeleitet haben.¹⁶⁰⁾ Die ersten oberen Landrichter mit schriftlich festgelegter sachlicher Zuständigkeit sind dann die bewußten vier »Reiserichter« der Pax Austriaca von 1254. Außer ihren Befugnissen hinsichtlich des Landtaidings und der Landfrage stand ihnen die volle Gerichtsbarkeit über den Niederadel zu.¹⁶¹⁾ Die Ministerialen dagegen – aus ihren Reihen rekrutierten sich fast durchweg die oberen Landrichter –¹⁶²⁾ sollten ihren Gerichtsstand direkt vor dem Landesherrn haben. LR I kennt dagegen nur mehr einen oberen Landrichter, der in Vertretung des Landesherrn zur festgelegten Zeit und am festgelegten Ort dem Landtaiding präsidieren sollte.¹⁶³⁾ Und tatsächlich ist auch seit Rudolf von Habsburg – entgegen einer weitverbreiteten Meinung, er habe das Institut der vier (oberen) Landrichter beibehalten –¹⁶⁴⁾ nur mehr ein oberer Landrichter nachweisbar.¹⁶⁵⁾

Auch hier also wieder ganz deutlich die Reaktion der Landherren auf eine als unangenehm empfundene Einrichtung des Böhmenkönigs. Neuere Forschungen haben ja wahrscheinlich machen können, daß das System der »Reiserichter«, das der Landesherr mit Hilfe von Spezialdelegationen noch einer zusätzlichen Kontrolle unterwarf, die

158) Burgenländisches Urkundenbuch I, 208 f., Nr. 296.

159) Dazu WELTIN (wie Anm. 54) 455 f.

160) Vgl. oben S. 389 f.

161) MGH (wie Anm. 69) 607, c. 17: »Wir wellen auch und setzen vier lantrichtaer, zwen enhalb Tunowe, zwen dishalb; di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen und lehen. Wirt aber aein dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der lantrichter bringen in den furban; di aecht sol man uns behalten. Uber rittaer und uber chnecht, di unser sint od unser dinstman aeigen sint, od swes si sind, da sol der lantrichter uber rihten, uber leip und uber gut, als reht ist«.

162) Vgl. WELTIN, Landgerichte 301 und Anm. 126.

163) LR I, Art. 70: »Und wann der landesherre ainen richter seczet an sein statt . . .«, Art. 49: » . . . ist es vor dem landesherren oder vor dem richter der an des landesherren stat siczet . . .« (SD 66, 73, Nr. 34).

164) So schon SIEGEL (wie Anm. 3) 259: »Die ottokarischen Einrichtungen haben den Fall ihres Urhebers überdauert und während des ganzen 13. Jh.s fortbestanden . . .«; REDLICH (wie Anm. 41) 349; VANCSA (wie Anm. 11) 556.

165) Nämlich Otto von Haslau. Vgl. die Belegstellen bei DOPSCH (wie Anm. 1) 75. Otto von Haslau erscheint allerdings bereits 1277 als *iudex provincialis Austrie* (FRA II 31, 363).

Position Ottokars in den neuerworbenen österreichischen Ländern erheblich gestärkt hat.¹⁶⁶⁾ Es sind auch Hinweise darüber vorhanden, daß die Landherren, die nicht das Amt des oberen Landrichters bekleideten, die Tätigkeit ihrer Standesgenossen nicht nur nicht unterstützt, sondern sie nach Möglichkeit erschwert haben.¹⁶⁷⁾ Auch den oberen Landrichtern selbst scheint ihre Tätigkeit, bei der ihnen der König recht genau auf die Finger sah und die auch erhöhte physische Anforderungen an sie gestellt haben muß, bald leid geworden zu sein. Mit fortschreitender Regierungsdauer wird das Verhältnis Ottokars zu seinen Landherren nicht zuletzt deshalb zusehends schlechter. Er läßt einige von ihnen scheinbar grundlos hinrichten, darunter bezeichnenderweise den oberen Landrichter Otto von Maissau.¹⁶⁸⁾ Es kommt auch sicher nicht von ungefähr, daß 1276 beim Einmarsch Rudolfs von Habsburg in Österreich gerade obere Landrichter sowie Ministerialen, die auf verschiedene Weise innerhalb der ottokarischen Gerichtsverfassung eine Rolle gespielt haben, an der Spitze derjenigen standen, die zum deutschen König übergingen.¹⁶⁹⁾

Eine weitere Beobachtung, die uns zeigt, daß LR I eindeutig in der Habsburgerzeit zusammengestellt worden ist: Eine Anzahl seiner Bestimmungen enthalten Kompetenzregelungen zwischen verschiedenen Gerichtsständen. Genannt werden der des Landesherrn und seines Richters, das untere Landgericht und das Dorfgericht.¹⁷⁰⁾ Wir haben oben aufgrund neuester Forschungen versucht, die Entwicklung der österreichischen Gerichtsverfassung zu skizzieren (siehe S. 388 ff.). Dabei konnten wir zeigen, daß die mit der herzoglichen Blutbannleihe in engem Zusammenhang stehende Bildung von Landgerichtssprengeln erst in den letzten Jahren Friedrichs des Streitbaren faßbar wird. Bei der Weiterentwicklung dieser Landgerichtssprengel kommt nun dem ottokarischen Landfrieden von 1254 große Bedeutung zu. Damals waren nämlich durch die Einsetzung der oberen Landrichter und der damit verbundenen Kompetenzzuteilung die *comecie*, *districtus* und *iudicia provincialia* zu den »undern lantgerichten« geworden, als die sie uns in LR I entgegentreten.¹⁷¹⁾ Auch hier gibt die Landrechtsaufzeichnung einen Entwicklungsstand der Gerichtsverfassung wieder, der in der Babenbergerzeit noch nicht gegeben war und der eindeutig erst durch die ottokarischen Innovationen eingeleitet worden ist.

Das gilt auch für das Dorfgericht, von dem im Artikel 46, wenigstens indirekt, die

166) Dazu HAGENEDER (wie Anm. 141) 297.

167) Das geht u. E. aus einer Anzahl von (fingierten) Briefen der »Laaer Briefsammlung« hervor. Vgl. WELTIN (wie Anm. 31) Briefe Nrr. 19, 20, 23, 24, 39, 40, 48, 49, 52, 53.

168) MGH DChr V/1 v. 13338 ff., 31615 ff.

169) Dazu WELTIN, Landgerichte 311 und Anm. 189.

170) Es sind dies die Art. 4, 7, 46, 49 und 70.

171) Vgl. c. 17 der Pax Austriaca (wie Anm. 161) Die »undern lantgerichte« waren jetzt nur mehr für die nichtadelige Bevölkerung des flachen Landes zuständig. Dadurch wurde auch geistlichen Kommunitäten ermöglicht, die Blutgerichtsbarkeit zu erwerben (dazu WELTIN, Landgerichte 303 f.).

Rede ist. Schon Ernst Klebel hat bemerkt, daß seine Entstehung in engem Konnex mit der der Landgerichte gesehen werden muß.¹⁷²⁾ Wie man sich diese Entstehung konkret vorstellen könnte, haben wir ebenfalls oben angedeutet (siehe S. 391). Es ist ja auch bezeichnend, daß diese Dorfgerichte seit den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts, also während der ottokarischen Epoche, in den Quellen auftauchen.¹⁷³⁾

Diese Beobachtungen lassen sich nun aufs beste mit der Tatsache vereinen, daß aufgrund der Artikel 23 und 48, die bekanntlich auf den rudolfinischen Landfrieden von 1276 zurückgehen, als frühest möglicher Termin einer Landrechtsaufzeichnung nur »nach 1276« in Frage kommen kann.¹⁷⁴⁾ Es läßt sich auch nachweisen, daß man unter Rudolf sofort daran ging, Maßnahmen des Böhmenkönigs rückgängig zu machen: in seinem, schon mehrmals erwähnten, Landfrieden vom 3. Dezember 1276 setzt der König *ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium comitum baronum ministerialium terrarum Austrie Styrie et Karinthie et Carniole ac Marchie fest, quicquid vero per vim metum et inpressionem regis Boemie, vel aliorum maiorum terre vel gerencium vices reges vires nullatenus optinebit, sed ad statum debitum reducetur secundum ius et terre consuetudinem approbatam.*¹⁷⁵⁾

Die *consuetudo terre approbata* wird in diesem Landfrieden noch mehrmals erwähnt.¹⁷⁶⁾ Sie war allerdings, wie wir oben zeigen konnten, durch die Neuerungen Ottokars verändert worden und mußte erst wieder in *statu debito* versetzt werden. Wenn man jetzt die »recht und gewonhait« wieder so herstellte, wie sie vor Ottokar, zur Zeit Herzog Leopolds, der »goldenen Epoche« des babenbergischen Österreich, bestanden,¹⁷⁷⁾ dann war es naheliegend, sie durch schriftliche Fixierung vor abermaliger »Verkehrung«¹⁷⁸⁾ zu sichern. Eine solche Vorgangsweise war im 13. Jahrhundert, »einer

172) Wie Anm. 148, 68.

173) Belege bei Karl LECHNER, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, in: Das Waldviertel hg. von Eduard Stepan 7/2 (Horn 1937) 163 ff.

174) DORSCH hat diesen zwingenden Schluß nur deshalb nicht gezogen, weil er, psychologisch durchaus verständlich, wenigstens teilweise das Ergebnis seiner Habilitationsschrift retten wollte. Er hat so, wie STEINACKER treffend sagte (MIOG 39 [1923] 74), »die schichtenweise Entstehung und die verlorene babenbergische Fassung aufgebracht«.

175) SD 107, Nr. 52.

176) So außer im oben zitierten c. 5 noch in den cc. 2, 6 und 12.

177) Vgl. Anm. 156. Wahrscheinlich spielt hier auch schon das Eindringen des gelehrten Rechts eine Rolle. So betont Heinrich APPELT (Besprechung von HAGENER [wie Anm. 141] in MIOG 79 [1972] 204): »Etwa seit den Dreißigerjahren des 13. Jhs, also bereits unter dem letzten Babenberger, beginnt das Landesfürstentum, sich des neuen, kanonistisch gefärbten Rechtes und bestimmter, von der Kirche ausgebildeter Methoden des Gerichtsverfahrens zu bedienen. Diese Tendenz verstärkt sich unter Ottokar II. und bleibt im Spätmittelalter mehr oder minder konstant, ohne freilich deswegen das angestammte, hauptsächlich vom heimischen Adel getragene, deutschrechtliche Denken auszuschalten«. Vgl. dazu jetzt Winfried STELZER, Gelehrtes Recht im spätbabenbergischen Österreich in JbLKNÖ NF 42 (1976) 255 ff., bes. 274.

178) Vgl. zum Begriff »Verkehrung« HAGENER (wie Anm. 129) 480 f.

der großen Perioden der europäischen Rechtsaufzeichnung¹⁷⁹⁾, ja durchaus nicht ungewöhnlich. Dazu kam, daß man jetzt wieder unter einem deutschen König stand und daß damit die im Interesse der Landherren gelegene, unmittelbare Verbindung zum Reich, wie in den Zeiten Kaiser Friedrichs, wieder aufgelebt war. Die Gelegenheit war günstig, diese Reichsunmittelbarkeit auch schriftlich festzuhalten; anders als die Steirer verfügte man ja über kein diesbezügliches kaiserliches Privileg.¹⁸⁰⁾ Es kommt nicht von ungefähr, daß die die Reichsunmittelbarkeit der Landherren betonenden Artikel 1 und 2 an der Spitze der Landrechtsaufzeichnung stehen.

An einer derartigen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes mußte auch König Rudolf interessiert sein. Einmal weil er, sollte sich seine Regierung positiv von der Ottokars abheben, ohnehin zu weitgehenden Konzessionen an die Landherren gezwungen war.¹⁸¹⁾ Zum anderen bot sich ihm hier die Gelegenheit, als Landfremder wertvolle Informationen über die Verfassungsstruktur eines Landes zu erhalten, das in seiner Hausmachtspolitik schon damals eine zentrale Rolle spielte.

Ein Unternehmen wie die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes steht auch im Einklang mit anderen, rechtssichernden Bestrebungen Rudolfs. Wir erinnern daran, was wir oben über die Redaktion des landesfürstlichen Urbars und über die Anlage des »Landbuchs von Österreich und Steier« gesagt haben (siehe S. 392 ff.).

Die technische Vorgangsweise bei der Aufzeichnung des Landrechts dürfte die einer Rechtsweisung gewesen sein. Die Landherren, sie waren ja aufgrund ihrer enormen Taidingspraxis durchweg rechtskundig,¹⁸²⁾ haben zunächst das babenbergische Gewohnheitsrecht gewiesen. Dabei scheint man sich bemüht zu haben, die einzelnen Bestimmungen zu präzisieren, und hat damit, wohl unbewußt, der seit der Babenbergerzeit stattgefundenen Rechtsentwicklung Rechnung getragen.¹⁸³⁾ Ohne die Stelle überbewerten zu wollen, möchten wir in diesem Zusammenhang wieder auf den Reimchronisten hinweisen. Zum Jahre 1278/79 berichtet er, daß

179) So Hermann KRAUSE in HRG I, Sp. 256.

180) Vgl. oben S. 401.

181) Diesen Aspekt betonen REDLICH (wie Anm. 41) 339 ff., VANCSA (wie Anm. 11) 551 ff. und Alfons HUBER, Geschichte Österreichs 2 (Gotha 1885) 4 ff.

182) Vgl. dazu die sehr anschaulichen Briefe Nrr. 35 und 36 der »Laaer Briefsammlung« (wie Anm. 31, 111 f.). Ein österreichischer Ministeriale will sich vor einem Landtaiding mit einem anderen, dem der Ruf großer Rechtskundigkeit vorangeht, beraten.

183) So hat GANAHL (Versuch 317 f.) zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß das starke Betonen des Ebenbürtigkeitsgrundsatzes kennzeichnend für die »habsburgische Textschicht« sei; richtig muß es allerdings heißen, daß zum Zeitpunkt der Aufzeichnung von LR I (1278) die Differenzierung in einzelne ständische Gruppen soweit fortgeschritten war, daß die daraus resultierende Forderung nach Ebenbürtigkeit sich modifizierend auf das babenbergische Gewohnheitsrecht auswirken mußte. Instruktiv ist diesbezüglich der Artikel 27 (SD 61, Nr. 34) »*Wer ain aigen in nutz und in gewer hat unversprochen dreissig iar ain iar und ain tag, das er erzeugen mag mit zwain unversprochen mannen, die des hausgenossen sind, der das aigen hat, der sol das fürbas wol gerübet haben*«. Die Verjährungsfrist von 30 Jahren läßt

*alle die arbeit unde kummer
 bi dem kunig erliten heten.
 die wurden dâ gebeten,
 daz si ze hove kâmen
 und da hôrten und vernâmen,
 wie der kunic diu lant verrihten wolde.¹⁸⁴⁾*

Es heißt dann weiter:

*(gekommen sind) etlich hern von Österrîche
 und etliche von Stîrlande –
 der kunic si bat unde mande,
 daz si zuo den stunden
 erdâchten und erfunden,
 mit wie getânen sachen
 der kunic môht gemachen
 fride und genâd
 sô daz dhein schad
 fürbaz geschæbe in dem lande.¹⁸⁵⁾*

Als Vorlage für die sachliche Anordnung der Artikel der Rechtsaufzeichnung könnte der Schwabenspiegel gedient haben. Die ziemlich konsequent durchgeführte Unterteilung nach Land- und Lehenrecht ist ja bei LR I schon längst bemerkt worden.¹⁸⁶⁾ Interessant sind in diesem Zusammenhang die Hinweise Ernst Klebels, daß schon zur Zeit Rudolfs von Habsburg eine Schwabenspiegelhandschrift in Wien vorhanden gewesen ist¹⁸⁷⁾ und daß überhaupt das süddeutsche Rechtsbuch in stärkerem Maße den Text der Rechtsaufzeichnung beeinflußt hat, als noch Ganahl annehmen wollte.¹⁸⁸⁾ Darüber hin-

sich als babenbergisches Gewohnheitsrecht nachweisen (GANAHL, Versuch 290). Man darf aber deshalb nicht wie Ganahl annehmen, diese Bestimmung sei, mit Ausnahme des kursiv gekennzeichneten Satzbestandes, der einwandfrei in die Habsburgerzeit weist, auch zur Babenbergerzeit aufgezeichnet worden. Das Ganze ist vielmehr zur Habsburgerzeit aufgezeichnetes, babenbergisches Gewohnheitsrecht, das naturgemäß auf den Stand der Rechtsentwicklung dieser Zeit gebracht worden ist. Vgl. dazu die Arenga des rudolfnischen Landfriedens von 1276 (SD 106, Nr. 52): *Cupientes statum bonum veterem reformare, eciam emergencia in melius commutare, . . .* wo u. E. auch schon die Maximen der Landrechtsaufzeichnung (LR I) klar formuliert sind.

184) MGH DChr V/I 245, v. 18512 ff.

185) Ebenda 246, v. 18544 ff.

186) Bezeichnend dafür ist, daß man in der Hs P auf 102 Artikel des Schwabenspiegels Landrecht die landrechtlichen Artikel von LR I folgen ließ. Daran schließt sich das Lehenrecht des Schwabenspiegels und an das wiederum die lehenrechtlichen Artikel von LR I (vgl. HASENÖHRL [wie Anm. 1] 6 f.).

187) Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern in SBWA 211 (1930) 19.

188) Wie Anm. 27, 449 f. GANAHL (Versuch 358) erkannte bei den Artikeln 34 und 44 eine textliche, bei den Artikeln 33 und 47 eine inhaltliche Abhängigkeit vom Schwabenspiegel.

aus hat man dann noch anderen Vorlagen entnommene Bestimmungen, sofern sie aktuell oder sonstwie brauchbar schienen, in die Rechtsaufzeichnung aufgenommen.¹⁸⁹⁾

LR I barg allerdings in der Form, in der es – wahrscheinlich 1278 – zusammengestellt worden ist, genügend Ansatzpunkte für künftige Konflikte. Zu seiner Aufzeichnung war es ja durch das Zusammenwirken zwischen einer ihre Interessen massiv vertretenden oligarchischen Gruppe und einem deutschen König, der sich von Anfang an nur als *locum tenens* des künftigen Landesherrn ansehen konnte, gekommen. Rudolf verdankte diesen Leuten viel, und er war auf ihr weiteres Wohlverhalten angewiesen, vor allem wo er doch seinen Söhnen hier im Südosten das Terrain ebenen wollte. Daß er es unter diesen Umständen zuließ und als angebliche *consuetudo terre* der Babenbergerzeit anerkannte, wenn man den künftigen Landesherrn präjudizierende Artikel ins Landrecht aufnahm, leuchtet ein.¹⁹⁰⁾ Wie sich an den beiden ersten Artikeln die gegensätzlichen Auffassungen zwischen Landesherrn und Landherren entzünden mußten, haben wir bereits oben darlegen können (siehe S. 400 f.). Aber auch die Normierung der Heerfolge war den Interessen des zukünftigen neuen Landesherrn abträglich. Nach Artikel 55 der Landrechtsaufzeichnung sollte er einen mutwillig vom Zaun gebrochenen Angriffskrieg ausschließlich mit seiner Mannschaft bzw. mit Söldnern bestreiten.¹⁹¹⁾ Auch darin wird man eine Reaktion des Adels auf die Verhältnisse unter den Herzogen Friedrich und Ottokar sehen dürfen, unter denen die Kriegszüge nach Ungarn und Baiern nicht mehr abreißen wollten.¹⁹²⁾

189) So erklärt sich der »homogene« erste Teil der Landrechtsaufzeichnung. Hier wurde ja vor allem modifiziertes, babenbergisches Gewohnheitsrecht gewiesen. Erst an diesen Grundstock hat man dann die neuen Bestimmungen angeschlossen. Diese, rein arbeitstechnisch zu erklärende, Vorgangsweise mußte natürlich bei Ganahl den irrigen Eindruck einer schichtenweisen Entstehung des Textes verstärken.

190) Es war dann für Albrecht schwierig genug, die vom König geschaffenen, vollendeten Tatsachen wieder rückgängig zu machen. Charakteristisch dafür ist, wie er Wien den Verzicht auf die Reichsunmittelbarkeit abpreßte (vgl. VANCSA [wie Anm. 13] 61 ff.). Unter diesem Aspekt sind auch seine Manipulationen zu sehen, mit denen er versuchte, auf den reichsunmittelbaren »Brandenburger Lehen« seine Blutbannleihe durchzusetzen (vgl. dazu WELTIN, Landgerichte 286 und Anm. 51).

191) SD 68, Nr. 34. Art. 55 hat, infolge geradezu exemplarisch abwegiger Interpretation, in O. H. STOWASSERS »Grafschaftstheorie« eine bedeutende Rolle gespielt (wie Anm. 70, 29 ff.).

192) Vgl. außer VANCSA (wie Anm. 11) 473 ff. auch Heide DIENST, Die Schlacht an der Leitha 1246 (Militärhistorische Schriftenreihe Heft 19 [Wien 1971]) und meine Besprechung in UH 43 (1972) 98 f. Die Kriege Ottokars gegen Baiern und Ungarn brachten dem österreichischen Hochadel erneut schwere Verluste. So fielen 1260 die Grafen Otto und Konrad von Hardegg mit Kadold Orphanus und über 300 Mann bei Staatz gegen die Ungarn (Hermann von Altaich, MGH SS XVII, 402). Schon drei Jahre vorher war ein Feldzug gegen Baiern fehlgeschlagen. Beim überstürzten Rückzug brach die Innbrücke bei Mühlendorf, dabei kamen zahlreiche *militēs electi* ums Leben (ebenda 399). Während des Ungarnkrieges 1270/71 hatte ein größeres österreichisches Aufgebot unter Siegfried von Wehingen einen Streifzug nach Ungarn unternommen. Ebenfalls auf dem Rückzug gingen 40 *nobiles* und 300 Mann zugrunde (MGH SS IX, 703).

Gerade diese Forderung scheint nun eine, von den Landherren nicht bedachte, Nebenwirkung gehabt zu haben: dadurch scheint nämlich der Niederadel, der ja de facto das Wehrpotential des Landes bildete, erst zum politischen Machtfaktor geworden zu sein. Aus den Rittern und Knechten mußten sich ja die Leute rekrutieren, die, wie es in Artikel 55 heißt, der Herzog im Falle eines »Privatkrieges« »erkaufen mag mit seinem güt«. Noch im Landfrieden von 1276 spielen Ritter und Knechte keine Rolle; er basiert ausschließlich auf einem Übereinkommen zwischen dem König und den Landherren (siehe S. 408). LR I geht ebenfalls nirgends auf ihre Stellung innerhalb der Landesverfassung ein; lediglich ihr lehenrechtliches Verhältnis zu ihren Herren wird in zahlreichen Artikeln abgehandelt. 1281 treten die »ritter und chnappen von dem lande ze Osterreich« bereits als ständisch geschlossene Gruppe auf, indem sie mit den Städten einen Landfrieden beschwören.¹⁹³⁾ Am Wortlaut dieses Landfriedens wird ihre Bedeutung bei der Stellung des Landesaufgebots und bei der Bekämpfung von Landfriedensbrechern ersichtlich.¹⁹⁴⁾ Nicht zuletzt deshalb scheinen sie jetzt auch schon durchgesetzt zu haben, in Angelegenheiten ihrer Standesgenossen gemeinsam mit den Landherren im Landtaiding zu urteilen.¹⁹⁵⁾

Seit den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts sahen dementsprechend die Landherren ihre nach dem Zusammenbruch der böhmischen Herrschaft erlangten Rechte von zwei Seiten bedroht. Da war einmal der neue Herzog, der nicht im entferntesten daran dachte, ihre reichsrechtliche Stellung anzuerkennen,¹⁹⁶⁾ und dessen Regierungsstil auch sonst in keiner Weise ihren Vorstellungen entsprach.¹⁹⁷⁾ Zum anderen war ihnen die wachsende politische Bedeutung der Ritter und edlen Knechte alles andere denn angenehm. Die Situation illustriert sehr anschaulich eine Reihe von politisch-satirischen Gedichten, die, unter der Sammelbezeichnung »Der kleine Lucidarius« bekannt, in den Jahren 1282 bis 1295 entstanden sind.¹⁹⁸⁾ Der Dichter des »Kleinen Lucidarius«, ein Ritter, verfißt vor allem die Interessen seines Standes, die er von unten durch die

193) SD 125, Nr. 63.

194) »... daz die lantherren und wir die stet ritter und chnappen, die dem lande zugehorent und die der landesherre gerne haben wil und die im ouch gerne dienen wellent, drittehalb tausent man haben suln beraiter mit eisengewandt ze helfe dem Romischen chunig und sinem sun den er bei dem lande lat ...« Vgl. zu diesem Landfrieden auch Alois GERLICH, Landfriede und Landrecht in Österreich 1276 bis 1281 in Bll. f. dt. Landesgeschichte 99 (1963) 89 f.

195) Wie Anm. 193: »... und sol daz rihten ... gegen den steten und gegen den rittern und chnappen nach der herren rat, die des landes rat gesworen habent und nach der stet der ritter und der chnappen rat, als man danne einin wirt.« Vgl. diesen Passus mit c. 17 der Pax Austriaca (wie Anm. 161).

196) Vgl. oben S. 400 f.

197) Vgl. außer der in Anm. 107 zitierten Arbeit von FRIESS auch Alfons DOPSCH, Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282–98) in Alfons Dopsch, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Neudruck Aalen 1968) 85–100.

198) Joseph SEEMÜLLER, Seifried Helbling (Halle a. d. Saale 1886) Einleitung XIX f.

Bauern, von oben durch die Landherren gefährdet sieht.¹⁹⁹⁾ Dabei bringt er, außer einem unumstößlichen Beweis, daß LR I zu seiner Zeit tatsächlich bereits existiert hat,²⁰⁰⁾ interessante Nachrichten über die Ursachen des Unwillens der Landherren. Diese klagen über die allzugroße Freiheit der Ritter und Knechte und vor allem über deren Anspruch, im Landtaiding auch in Fällen zu urteilen, in denen Landherren, also ihre Übergenossen, Partei waren.²⁰¹⁾ Obendrein sind die Landherren der Ansicht »*iz sol niemen bürge hân, niur die rehten dienstman*« und sie fordern den Herzog auf, die befestigten Sitze des Niederadels, die sogenannten »*Gäuvesten*«, niederbrechen zu lassen.²⁰²⁾ Ein weiterer Klagegrund waren dann noch die schwäbischen Räte, durch die der Herzog den ihm seinerzeit von König Rudolf zurückgelassenen Rat der Landherren ersetzte.²⁰³⁾ Eine zusätzliche Beschwerde, die allerdings mehr von den Rittern forciert worden sein dürfte, war dann die Nichteinberufung der Landtaidinge am vorgeschriebenen Ort zu den vorgeschriebenen Terminen, sowie die Nichtbesetzung des Landrichteramtes – alles zu Gunsten der vom Herzog bevorzugten, teuren Hoftaidinge in Wien.²⁰⁴⁾

Vor dem Hintergrund dieser von latenter Unzufriedenheit der Führungsschicht gekennzeichneten Szenerie entluden sich mehrere große Aufstände, deren Albrecht nur

199) Ebenda VIII f.

200) Ebenda 87, II v. 652 ff.: »*bi einem Liupolt ez geschach, / der ditz landes herre was. / sich fwojte, daz man vor im las / des landes reht; ez was sin bet. / man nant im dri stet, / da er diu geriht niht solde sparn: / Niuwenburc, Tuln, Mutâr, / da sold er haben offenbar / driu lantteidinc in dem jar.*« Vgl. zu dieser Stelle GANAHL, Versuch 246 f., der betont, daß der Dichter einen Landrechtstext gekannt hat (allerdings nicht, wie G. meint, die »babenbergische Fassung« sondern die habsburgische Aufzeichnung LR I). Ebenfalls auf seine Kenntnis von LR I (Art. 2) geht es zurück, wenn der Dichter später (190, VIII v. 147 ff.) über den Herzog sagt: »*daz lant ist sin eigen niht, / wan man inz enphaben siht / ze lehen von dem riche.*«

201) Ebenda 153, IV v. 759 ff.: »*zem fünften mal ist unz baz, / ritter und kneht hat man baz, / dann uns allen liep si. / da von sint sie gar ze fri. / gebt uns gen in bezzer reht: / er si ritter, er si kneht, / unser reht sol für gen. / sie suln niht mit rehte sten / gen uns in den schranken. / an den dienstmannen / urteil und frage sol geligen. / von den armen si geswigen.*«

202) Ebenda 154, IV v. 790 ff. Eine solche Gäuveste war die Ruine Unter-Turm, von der aus um 1250 der *castellanus in turri* den Salzburger Besitz schädigte (vgl. Gottfried Edmund FRIESS, Die Herren von Kuenring [Wien 1874] 243); vgl. dazu die Turm(hof)-Nennungen im Historischen Ortsnamenbuch von Niederösterreich 2, Nrr. d 472, D 315, D 317. Vgl. auch Topographie von Niederösterreich 3, 443 mit Hinweisen auf Turmhöfe in Hundshelm (GB Hainburg). Grundsätzlich bestand in jedem Dorf ein, wenn nicht mehrere solcher befestigter Sitze (vgl. dazu die zahllosen »de-Nennungen« im Historischen Ortsnamenbuch von Niederösterreich (7 Bände, 1964–1975) und LECHNER [wie Anm. 173] 175 f.). Zu den Gäuvesten vgl. auch SIEGEL (wie Anm. 3) 125, Anm. 1.

203) FRIESS (wie Anm. 107) 386 ff.

204) Wie Anm. 198, 89 II v. 697 f.: »*iz kostent mangen phenninc / ze Wienne diu hofteidinc.*« 91 II v. 776 ff.: »*der gerihtes waer bereit / driu lantteidinc in dem jahr / und liez diu hofteidinc gar / und setzte rehte lantrihtaer!*«

mit Mühe Herr werden konnte.²⁰⁵⁾ Ganz ohne Konzessionen an den Adel scheint es dabei nicht abgegangen zu sein: 1297, kurz nach dem letzten Aufstand, ist nämlich nach vierzehnjähriger Vakanz wieder ein *index provincialis Austriae* nachweisbar.²⁰⁶⁾ Eine völlig veränderte Situation, wir haben das oben schon kurz angedeutet, trat ein, als Albrecht 1298 deutscher König wurde. Er war jetzt gezwungen, in Österreich seinen Sohn Rudolf als Herzog einzusetzen, hat aber in Wirklichkeit die Regierungsgewalt bis zu seiner Ermordung, 1308, nicht aus der Hand gegeben.²⁰⁷⁾ Jetzt kommt es zu seinem Anerbieten an die österreichischen und steirischen Landherren, einer Neuerung und Besserung des Landrechtes zuzustimmen. Der Reimchronist berichtet darüber: (der König fragt die Landherren)

*ob si iht wolden niwen
und bezzern an ir landes reht,
daz lob ich, sprach kunic Albreht,
und gib mîn willen darzuo.
nû trachten spâte unde fruo
von Ôsterrîche die herren,
wie si diu reht wolden verkêren,
daz ez in nutze wære;²⁰⁸⁾*

Diese berühmte und vielzitierte Stelle hat begrifflicherweise in der Landrechtsdiskussion eine große Rolle gespielt. Arnold Luschin hat schon 1872 in einer glänzenden Studie, die einem noch heute Bewunderung abnötigt, schlüssig nachgewiesen, daß LR II, die erweiterte Fassung, dieser Tätigkeit der österreichischen Landherren ihre Entstehung verdankt.²⁰⁹⁾ Hätte Luschin nicht an der babenbergischen Aufzeichnung von LR I festgehalten – ein Rattenschwanz an Literatur hätte sich möglicherweise erübrigt.²¹⁰⁾ Nachdem Dopsch und Steinacker den Bericht des Reimchronisten bagatellisiert haben, hat Ganahl ihn wenigstens mit der Redaktion seines hypothetischen LR A in Verbindung gebracht. Während Luschin in LR II eine eindeutige Tendenz gegen Ritter und Städte zugunsten der Landherren sah, glaubte Dopsch, gegen die Landherren gerichtete Satzungen erkennen zu können.²¹¹⁾ Die Geister schieden sich an den Bestimmungen über den

205) Vgl. Karl LECHNER, Die Bildung des Territoriums und die Durchsetzung der Territorialhoheit im Raum des östlichen Österreich in VF 14/2 (1971) 420 f.

206) Vgl. die Landrichterliste bei SIEGEL (wie Anm. 3) 259 f., Anm. 1.

207) Alphons LHOTSKY, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1 [Wien 1967]) 112 ff.

208) MGH DChr V/2, 975, v. 73910 ff.

209) Wie Anm. 7.

210) Das zu betonen ist uns deshalb ein besonderes Anliegen, da Luschin bekanntlich im Verlaufe der Kontroverse so unsicher geworden war, daß er seine Ergebnisse von 1872 zurücknahm (vgl. Anm. 15).

211) Unhaltbar ist dagegen die von STEINACKER (wie Anm. 15) 115 behauptete völlige Tendenzlosigkeit von LR II.

Burgenbau, oder besser deren Schleifung. Dopsch dachte an die Burgen der Landherren, brachte sie mit einem Burgenbruch Ottokars im Jahre 1266 in Verbindung und kam so zu seiner, für die Landrechtsforschung verhängnisvollen, ersten Theorie. Luschin dagegen hatte Recht, wenn er den Satz »*Wir seczen und gepieten, was pürg oder vesten in zwainzig iarn gepaut sein, das man die preche*«, auf die »Gäuvesten« der Ritter bezog.²¹²⁾ Wir erinnern an die oben (S. 413) zitierte Stelle aus dem »Kleinen Lucidarius«, nach der sich die Landherren in den achtziger und neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts den Burgenbesitz vorbehalten haben und vehement den Bruch der »Gäuvesten« forderten. Auch der in § 58 erwähnte Zeitraum von zwanzig Jahren läßt sich mühelos erklären. Über diesen Zeitraum erstreckte sich die, vor allem durch Änderungen in der Wehrverfassung bewirkte,²¹³⁾ politische Emanzipation der Ritter und edlen Knechte. Auch der § 40 von LR II »*Wir wellen und gepieten, das iemant ein purk oder vest pauue, er hab um die vest XXX t gelts; und sol auch pauuen gar an der lantleut schaden*«, ist gegen die Ritter gerichtet.^{213a)} Wie aus § 54 hervorgeht, dürften ohnehin nur wenige

212) Wie Anm. 7, 29 ff.

213) Der »Kleine Lucidarius« läßt diese Veränderung deutlich werden (wie Anm. 198). Der Heerbann besteht nur mehr zu einem Teil aus dem Lehenaufgebot der Landherren. Die Landherren erscheinen vielmehr als Unternehmer, die, zunächst auf eigene Kosten, eine größere Anzahl von Rittern besolden sollten: 10 VI v. 90 ff.: »*von Telesbrunn her Pernolt / gebt zwein hundert man den soldt. / daz Marchvelt ist wît, / des ir gar gewaltic sît;* (er war dort Landrichter); Wulfing von Gerlos wird geraten: »*iuwern schatz rüeret, / sibenzic man dem fürsten füeret* (11 VI v. 105 ff.); von den Haslauern heißt es: »*her Ott und herr Kadolt, / gebt sebzic mannen den soldt* (11 VI v. 129 f.); den Stuchsen von Trautmannsdorf wird zugerufen, sie mögen »ihren Silberkasten auf tun« und 100 Mann besolden (12 VI v. 135 ff.). Lediglich die kleinen Ministerialen aus der Peilsteiner Gegend waren nicht in der Lage, Soldritter anzuwerben; von ihnen war gewissermaßen jeder sein eigener Bannerherr, und sie werden deshalb auch vom Dichter verspottet (13 VI v. 161 ff.). Massiv werden dann auch noch der Lengenbacher und Ulrich von Kapellen aufgefordert, ihr »*grozez quot*« anzugreifen und 200 bzw. 100 Mann zu »*versolden*« (13 f. VI 176 ff., 195 ff.). Der Herzog hat den Landherren mangels an Bargeld die Auslagen vor allem durch Verpfändungen von Kammergut abgegolten. Das illustriert das »Pfindschaftsregister Herzog Friedrichs des Schönen« aus den Jahren 1310 bis 1314 (AÖG 2 [1849] 521 ff.): Den Gerlosern, die wir oben als Bannerherren kennengelernt haben, werden unter anderem Burg und Markt Perchtoldsdorf sowie die Dörfer Weiden und Gerersdorf verpfändet. Seinem *magister sagittariorum* schuldet der Herzog 1040 Pfund Pfennig und verpfändet ihm dafür die Herrschaft Gutenstein. 1314 wird dem Johann von Kapellen die Burgvogtei Wels verpfändet *pro suis serviciis quae fecit nobis et quae adhuc tenetur nobis facere versus Renum* ... (542, Nr. 57); dem Albero von Kuenring, einem der ganz großen Bannerherren, der 300 Ritter besolden konnte, verpfändet der Herzog für 1000 Pfund Pfennig *castrum in Prukk* (a. d. Leitha) *pro serviciis versus Renum* (546, Nr. 75). Diese Beispiele mögen genügen. Man versteht jetzt auch die Klagen der Ritter über den Geiz der Landherren, die Feldzüge vorzeitig abbrechen usw. (vgl. Joseph SEEMÜLLER, Studien zum kleinen Lucidarius (>Seifried Helbling<)) in SBWA 102 [1883] 603), war doch der Kriegsdienst eine ihrer wenigen Möglichkeiten, an Bargeld zu gelangen.

213a) Vgl. HASENÖHRL (wie Anm. 96) 287 und Anm. 8. Der Inhaber einer solchen Gäuveste

Ritter über 30 Pfund Gülten in der zum Burgenbau notwendigen Massierung um einen bestimmten Punkt verfügt haben;²¹⁴⁾ nach dieser Satzung mußte ein Ritter, der 20 Pfund Gülten besaß, vollausrüstet beim Aufgebot erscheinen, wer nur 15 Pfund, 10 Pfund »oder darhinder« besaß, konnte entsprechend mangelhafter ausgerüstet sein.

Wenn es in § 8, der sich ebenfalls nur in LR II findet, heißt, es dürfe niemand von einem Gerichtsumstand verurteilt werden, der nicht aus seinen Haus- oder Übergewossen bestehe, so sehen wir wieder, wie hier die im »Kleinen Lucidarius« berichteten Bestrebungen der Ritter und Knechte (siehe S. 413) paralytisiert werden sollten.²¹⁵⁾ Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang auch der § 44: »Wir seczen und gepieten, das kain rihter über kain sentmessigen man nicht richt umb kain todslag oder umb ander sach, deu im an sein leben gee, wan der obrist lantrichter; tüt aber ain sentmessig man ain deuphait oder ain ander poslich ding, so sol ain ieder richter wol uber in richten.«²¹⁶⁾ Wir dürfen daran erinnern, daß die ottokarische Pax Austriaca die unteren Landgerichte in Angelegenheiten des Niederadels generell für unzuständig erklärt hat (siehe S. 406), aber auch daran, daß sich zur Zeit der Abfassung von LR II zumeist die Landherren im Besitz der unteren Landgerichte befunden haben.²¹⁷⁾ Typisch für diese in LR II und hier wieder besonders im »Mittelteil« zutage tretende Tendenz ist auch, daß

beanspruchte ja die Niedergerichtsbarkeit über seine Leute, oft wohl auch das Dorfgericht. Das ging aber stets auf Kosten eines anderen (Hoch)gerichtsherrn.

214) Über die traurigen Vermögensverhältnisse solcher »einschildiger« Ritter vgl. Othmar PICKL, Die Dienstmannschaft der Herrschaft Reichenau in JbLKNÖ NF 35 (1961–1963) 5 ff. Diese Bestimmung geht auf den Mainzer Landfrieden und die Pax Austriaca von 1254 zurück und zeigt, daß die unkontrollierte Anlage von Befestigungen seit der ersten Hälfte des 13. Jhs zum Problem wurde. 1262 erreichte beispielsweise Abt Hermann v. Niederaltaich mit Mühe die Abtragung eines Turmes, den der miles Tyrolf von Purchstal widerrechtlich auf Klostergrund errichtet hat. Der Abt muß dem Ritter dabei den Keller bestehen lassen und ihn zusätzlich für verbaute Steine und Kalk mit einer halben Hufe entschädigen (FRA II/1, 161).

215) Schon LUSCHIN (wie Anm. 7) 35, sah den § 8 eindeutig gegen die Ritter gerichtet. Hier mußte ihm sogar STEINACKER, der bekanntlich die Tendenzlosigkeit von LR II verfocht, zustimmen (wie Anm. 14, 284). GANAHL (Versuch 321) fragt, weshalb dieser Rechtssatz in LR I fehle. Er mutmaßt dann, er wäre in der »gemeinsamen Textmasse« noch nicht vorhanden gewesen. Sollte er aber doch schon in der gemeinsamen Textmasse gestanden haben, so habe man ihn in LR I (angeblich 1314 entstanden) gestrichen, »da der sich in seiner allgemeinen Form auch gegen seine Urheber, die Ministerialen, hätte richten können«. Man sieht hier wieder schön die Schwierigkeiten, in die G. infolge seines verfehlten Ansatzes gerät.

216) SD 102, Nr. 50.

217) Vgl. WELTIN, Landgerichte 312 und Anm. 203. Für den Dichter des »Kleinen Lucidarius« war der Besitz der Blutgerichtsbarkeit eines der Kriterien für einen Landherren: (wie Anm. 198) 187 VIII v. 40 ff.: »und uf sinem eigen frî / sol er von dem rîche han / stoc, galgen unde ban«.

in mehreren Paragraphen die Mitwirkung des von Albrecht so lange kaltgestellten landesherrlichen Rates in Aussicht genommen ist.²¹⁸⁾

Wir konnten zeigen, wie wichtig es den Landherren nach 1276 war, die Landtaidinge in Tulln, Korneuburg und Mautern zeitlich und örtlich zu fixieren (siehe S. 404 f.). Jetzt im Jahre 1298 hat man daran, wie eine Gegenüberstellung des Artikels 70 mit den §§ 90 bis 92 erkennen läßt,²¹⁹⁾ jegliches Interesse verloren. Schon die ältere Landrechtsforschung hat diesen Umstand aber mit dem Eindringen der Ritter und Knechte in die Urteilerbank des Landtaidings in Zusammenhang gebracht. Dadurch hätten sich die Landherren aus dem Landtaiding zurückgezogen und das Hoftaiding zu Wien bevorzugt.²²⁰⁾ Ein Vergleich mit den Beschwerden der Ritter über das Hoftaiding im »Kleinen Lucidarius« zeigt, daß diese Ansicht zu Recht bestehen dürfte.²²¹⁾

Die Landherren sahen sich außer von den Rittern und Knechten auch durch die Städte gefährdet und versuchen dem im § 46 von LR II zu begegnen: »*Wir seczen und gepieten, vestigleich bei unsern hulden, das kain statrichter nicht furbas richten sülle, dann innerhalb der rinkmauer. Was die burger inerhalb der rinkmaur aigen lebens purkrechts und perkrechts haben, sprech seu iemand daruber an der auserhalb gessen ist, so sullen seu antwurten vor dem lanrichter, oder vor dem pergmaister, oder vor dem herren des daz aigen ist*«. Die Interpretation dieser Satzung hat begreiflicherweise keine geringen Schwierigkeiten bereitet, stand sie doch im Widerspruch zu einigen anderen Quellenstellen. So heißt es im Wiener Albertinum von 1296: »*Umbe swelich sache ein purger angesprochen wirt, ez sei umbe aigen oder umbe purchrecht, daz in dem purchfride leit, der sol daz verantwurten vor dem statrichter*.«²²²⁾ Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den habsburgischen Stadtrechten für Tulln und Wiener Neustadt.²²³⁾ Man hat denn auch gemeint, bei dem Passus »*innerhalb der rinkmauer*« müsse es sich um einen Abschreibefehler im doch nur kopia! überlieferten LR II handeln;

218) SD 102, Nr. 50, § 41: »*Wir seczen und gepieten, das kain landesherr iemant kain vest erlaub ze pauen an der lantherren rat*.« Der diesbezügliche Artikel 15 von LR I kehrt in LR II als § 72 wieder. Vgl. GANAHL, Versuch 368 f.

219) Art. 70: »*Und sol ain iegleich richter ze Neunburg ze Tuln und ze Mauttarn ain schrann machen, die zehen phund kost . . .* § 92: *An welich dingstat der landsherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil, da sol im der lanrichter an dem end ain schrann machen, die zehen phund kosten sol . . .*«

220) LUSCHIN, Gerichtswesen 59 f., 72 f.

221) Das letzte nachweisbare Landtaiding fand 1303 zu Korneuburg statt. Doch handelt es sich dabei um ein lediglich in dieser Stadt abgehaltenes Hoftaiding. Schon 1287 ergeht ein Gerichtsspruch Albrechts *in generali et curiali placito in Newenburga* (Regesta Habsburgica II, Nr. 250). Vgl. auch WELTIN, Landgerichte 311 f.

222) SD 149, Nr. 77, c. 7.

223) Vgl. Gustav WINTER, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jh. (Innsbruck 1877) 26, c. 11 und ders., Das Wiener Neustädter Stadtrecht des 13. Jh.s Kritik und Ausgabe in AÖG 60 (1880) 193 f., c. 91.

es müsse vielmehr lauten »*außerhalb der rinkmauer*«. ²²⁴⁾ Ganahl behalf sich allerdings nicht mit einer derartigen Emendation, ließ aber die Frage offen und meinte nur, im Paragraphen 46 von LR II müsse es sich um reaktionäre Ansprüche jener Kreise handeln, die die Landrichterstellen innehatten. ²²⁵⁾ Auffallenderweise geht LR I in keinem seiner 70 Artikel in irgendeiner Weise auf städtische Rechtsverhältnisse ein. Dafür findet sich in der rund 25 Jahre älteren Pax Austriaca von 1254 eine Bestimmung, die freilich die Verwirrung noch vergrößert. Kapitel 15 setzt fest, daß kein Richter über Eigen richten solle, wenn es innerhalb der Stadt liege. ²²⁶⁾ Wie ist das nun wieder zu verstehen?

Diese gegensätzlichen Aussagen können nur vor dem Hintergrund der Verfassungsentwicklung der österreichischen Städte verstanden werden. ²²⁷⁾ Das Stadtgebiet ist bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht als Sonderrechtsbezirk von dem umliegenden flachen Land abgehoben. ²²⁸⁾ Ein solcher Sonderrechtsbezirk läßt sich erstmals bei Wien im Jahre 1244 nachweisen. ²²⁹⁾ Die Entwicklung der städtischen Autonomie in dieser Großstadt eilt allerdings der in den übrigen (nieder)österreichischen Städten weit voraus und ist für diese (Wiener Neustadt, Tulln, Krems/Stein, Bruck an der Leitha, Laa an der Thaya, Eggenburg, Hainburg, Ybbs, Kloster- und Korneuburg) wenig signifikant. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts spielten nämlich Stadtministerialen in einigen dieser kleineren Städte eine führende Rolle, die aufgrund ihres reichen Besitzes innerhalb der Stadt in der Lage waren, eine ritterliche Dienstmansschaft zu unterhalten. ²³⁰⁾ In solchen Städten, genannt seien hier vor allem Laa an der Thaya und Bruck an der Leitha, war der *iudex civitatis* stets ein *fidelis* des Stadtministerialen und stand, wie auch sein Herr, außerhalb der *universitas civium*. ²³¹⁾ Auch in Städten, wo sich ein Stadtministerialengeschlecht nicht direkt belegen läßt, oder wo es, wie in Wiener Neustadt nachweislich fehlt, besteht ein ganz entscheidender Unterschied zwischen dem dort sitzenden *iudex civitatis* und einem Stadtrichter, wie er uns dann zu Ausgang des 13. Jahrhunderts entgegentritt. Der *iudex civitatis* steht immer außerhalb der *universitas civium*, die schrittweise versucht, seine Kompetenzen

224) HASENÖHRL (wie Anm. 1) 188; STEINACKER (wie Anm. 14) 279 f. schloß sich ihm an.

225) Versuch 376 f.

226) MGH (wie Anm. 69) 607, c. 15.

227) Das Folgende stützt sich in der Hauptsache auf die Kapitel »Artikel 15 der ›Pax Austriaca‹ und § 46 von Landrecht II« sowie »Zur Rechtsentwicklung der niederösterreichischen Städte im 13. Jh.« unserer in Anm. 31 zitierten Arbeit (dort 41 ff. bzw. 85 ff.).

228) Hier besteht eine Analogie zur Entstehung der Landgerichte, die ja auch erst nach 1240 faßbar werden.

229) BUB II, 299, Nr. 432, c. 29: *Super hec omnia statuimus, ut nullus vinum Ungaricum terminus civitatis, qui termini vocantur purchfride, inducere debeat ad vendendum*. Diese Bestimmung stand noch nicht in der Vorurkunde, dem Stadtrecht von 1221.

230) Dazu WELTIN, Stadtministerialität (wie Anm. 67).

231) Ebenda 126 ff.

zu ihren Gunsten zu beschneiden.²³²⁾ Der Stadtrichter des späten 13. und frühen 14. Jahrhunderts ist dagegen bereits Angehöriger des städtischen Rates und wird damit zum sichtbaren Zeichen für den Erfolg der städtischen Autonomiebestrebungen.²³³⁾

Ein anderer, kaum weniger wesentlicher Unterschied zwischen dem *index civitatis* und dem Stadtrichter liegt in der Tatsache, daß sich die *iurisdictio* des *index civitatis* nicht nur auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern auch, in oft beträchtlichem Umfange, das Hinterland mitumfaßt.²³⁴⁾ Er ist so gesehen eigentlich ein Landrichter, nur daß er seinen Sitz nicht auf einer Burg, sondern in einer Stadt hat. In ottokarischer Zeit prägte man dafür den Begriff des *index civitatis* im Gegensatz zum *index provincialis*.²³⁵⁾ Die Gewalt eines Stadtrichters vom Ende des 13. Jahrhunderts erstreckt sich dagegen in der Regel nur mehr über den städtischen Burgfriedensbereich, der, anfangs noch Niedergerichtsbezirk, durch die landesherrliche Blutbannleihe nachträglich zum Blutgerichtssprengel werden konnte.²³⁶⁾

Doch zurück zu den Stadtministerialen. Ihre Haltung in den Jahren 1236 bis 1239 war dafür entscheidend, daß dem Herzog beinahe alle Städte verlorengingen.²³⁷⁾ 1240 setzte er deshalb im Rahmen seiner schon oben erwähnten Neuerungen (siehe S. 406) *prefecti* ein; es waren dies meist ortsfremde, in der Stadt nicht verwurzelte Ministerialen.²³⁸⁾ Auch die *iudices* sind jetzt durchweg vom Herzog abhängige Leute. An ihrem Verhältnis zur *universitas civium* ändert sich dadurch freilich nichts.²³⁹⁾

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich das Kapitel 15 der ottokarischen Pax Austriaca von 1254, in dem erstmals die Gerichtsbarkeit der *universitas civium* bzw. der *iurati* in Liegenschaftsangelegenheiten in einem, meist durch die Stadtmauer begrenzten, Sprengel generell anerkannt wird.²⁴⁰⁾ Die Tendenz, die Kompetenzen des *index*

232) Belege bei WELTIN (wie Anm. 227).

233) Der 1315 genannte Tullner Richter Eberhart der Pawmgartner, läßt sich seit 1292 als Ratsbürger nachweisen (WELTIN [wie Anm. 31] 67 und Anm. 332, 333). Vgl. die Bestimmung, daß nur ein Ratsbürger Richter werden kann, im Albrechtinum von 1296 (SD 152, Nr. 77, c. 19).

234) Vgl. MGH SS XVII 715 (zu 1272): König Ottokar *prefecit* einen aus Ungarn geflohenen Grafen *civitati Hlawae (Laa) et eius districtui*. Noch unter Rudolf von Habsburg sind die österreichischen landesfürstlichen Städte Mittelpunkt großer Landgerichtssprengel (vgl. Landesfürstliche Urbare wie Anm. 80, 233 ff.).

235) Vgl. die Belege bei WELTIN, Landgerichte 305 und Anm. 156.

236) Vgl. dazu die landesfürstlichen Blutbannleihen für Klosterneuburg (1298) und Ybbs (1317) (WELTIN [wie Anm. 31] 75 f., 83).

237) Über die mutmaßlichen Ursachen, weshalb der Herzog Wiener Neustadt halten konnte, vgl. WELTIN (wie Anm. 31) 87 ff. Vgl. dazu jetzt auch die Rezension der »Laaer Briefsammlung« durch Folker REICHERT in UH 47 (1976) 244 ff., bes. 246.

238) Die Preußel in Laa, die Haßbacher in Bruck (vgl. WELTIN [wie Anm. 31] 48, 58).

239) Das erkennt man an den landesfürstlichen Mandaten, die seit 1239 an die *iudices civitatum* gehen (WELTIN [wie Anm. 67] 119 f. und Anm. 40).

240) Bezeichnenderweise wird 1270 der »purchfrid von Tulln« als ältester nach Wien erwähnt (vgl. WINTER, Beiträge [wie Anm. 223] 22 ff.).

civitatis zugunsten der *universitas civium* bzw. ihrer Exponenten, der *iurati*, zu beschneiden, hält die Regierungszeit Ottokars hindurch an²⁴¹⁾ und erreicht ihren Höhepunkt mit der Ankunft König Rudolfs.²⁴²⁾

Dieser Prozeß war allerdings in den siebziger Jahren noch längst nicht abgeschlossen. Noch stand der *iudex civitatis* außerhalb der *universitas civium*; dafür erstreckte sich seine *iurisdictio* immer noch über das städtische Hinterland.²⁴³⁾ Durch diese »Personalunion« von Stadt- und Landrichter wurde noch einige Zeit die reinliche Trennung des städtischen Burgfriedens vom Landgericht verzögert. Immerhin aber sind die Städte als selbständiger Machtfaktor nicht mehr zu übersehen, wie ihre Beteiligung am Landfrieden von 1281 beweist.²⁴⁴⁾

Die Stadtministerialen hatten sich 1276 entsprechend in Szene setzen können²⁴⁵⁾ und spielen auch noch im ersten Dezennium der habsburgischen Herrschaft eine gewisse Rolle.²⁴⁶⁾ Unter Herzog Albrecht werden aber seit den neunziger Jahren bedeutsame Veränderungen greifbar. Daß der *iudex civitatis* zum Stadtrichter wird, den man aus den städtischen Ratsbürgern nahm, haben wir bereits gesagt (siehe S. 419). Seine Gewalt erstreckte sich nur mehr über den städtischen Burgfrieden, die Trennung von Stadt- und Landgericht ist damit vollzogen. Nahezu gleichzeitig scheinen sich die Stadtministerialen aus der Stadt zurückgezogen zu haben. Sie verschwinden jedenfalls aus den Zeugenreihen der städtischen Urkunden, die sie mit ihrem Anhang nahezu das gesamte 13. Jahrhundert dominiert haben.²⁴⁷⁾

Unter diesen Aspekten wird der § 46 von Landrecht II verständlich. Er ist, wie Gahnahl richtig vermutet hat, tatsächlich die Reaktion der Landherren auf einen Verlauf der städtischen Verfassungsentwicklung, der mit ihren Interessen nicht vereinbar war. Der § 46 wird damit zu einem weiteren Beleg für die LR II innewohnende Tendenz.

241) Besonders deutlich im Stadtrecht von Tulln (1270) (vgl. WELTIN [wie Anm. 31] 63 ff.).

242) Vgl. die Flut der rudolfinischen Stadtrechtsprivilegien (Überblick bei Karl GUTKAS, Die mittelalterlichen Stadtrechte Niederösterreichs [Veröffentl. des Kulturamts St. Pölten 2, 1959, 62 ff.]). In c. 9 des rudolfinischen Landfriedens von 1276 (SD 107, Nr. 52) heißt es noch: *Item nullus recipiat et teneat homines alicuius proprios vel alio iusto titulo alteri attinentes contra domini voluntatem, salvis iuribus libertatibus et privilegiis civitatum municipiorum seu aliarum communitatum eis competentibus ex imperiali munificencia et terrarum principibus et approbata consuetudine ex antiquo*. Auf c. 9 geht Art. 23 von LR I (=§ 19) zurück, doch fehlt darin bezeichnenderweise diese städtefreundliche Bestimmung.

243) Vgl. WELTIN (wie Anm. 31) 47, Anm. 206 und 68, Anm. 340.

244) Zu ihrer Bedeutung bei der Stellung des Landesaufgebots unter Ottokar vgl. VANCSA (wie Anm. 11) 530.

245) MGH SS IX 708: *Itaque civitas Anasus per C. de Sumerawe, Ipsa quoque et Tulna ac alie civitates minores per alios ministeriales una cum suis municionibus regi Rudolpho tradite sunt*.

246) Vgl. WELTIN (wie Anm. 31) 92 f.

247) Das läßt sich besonders schön bei Steyr und Bruck a. d. Leitha zeigen (ebenda 46 f., 60 f.).

Gleichzeitig zeigt er auch, wie sehr dieses Rechtsdenkmal einer Augenblickskonstellation der österreichischen Verfassungsentwicklung sein Entstehen verdankt.²⁴⁸⁾

Landrecht II ist also zweifellos der schriftliche Niederschlag des vom Reimchronisten beschriebenen Versuches der österreichischen Landherren, das Landrecht »zu verkehren, daz ez in nutze wære«. Als Ausgangspunkt nahm man die rudolfnische Landrechtsaufzeichnung, die es nun den veränderten Gegebenheiten anzupassen galt. Das neue Landrecht sollte, die herzogliche Sanktionierung war ja zu erwarten, als Satzung erlassen werden. Die Fiktion, es handle sich auch jetzt noch um babenbergisches Gewohnheitsrecht, konnte man aufgeben: der Hinweis auf die »recht und gewonhait« zur Zeit Herzog Leopolds wird durch ein zweckentsprechendes »wir seczen und gepieten« ersetzt. Es gibt Anzeichen dafür, daß diese Landrechtsredaktion nicht allein den Landherren überlassen blieb, sondern im Zusammenwirken mit dem König und dessen Kanzlei erfolgt sein dürfte.²⁴⁹⁾ Das Kernstück des verbesserten Landrechtes sollte zweifellos der »Mittelteil« werden, also jene §§ 36 bis 63, die bekanntlich in LR I fehlen. Der Mittelteil vor allem enthielt die aktuellen Satzungen, die sich allein aus der seit den Tagen König Rudolfs veränderten Rechtsstellung der Landherren gegenüber Herzog, Rittern und Städten erklären lassen. Es war nicht leicht, die neuen Bestimmungen in die mittlerweile in manchen Punkten überholte, rudolfnische Landrechtsaufzeichnung einzufügen. LR I behandelt ja auch Materien, die modifiziert im Mittelteil wiederkehren, ein Umstand, der naturgemäß zu Widersprüchlichkeiten führen mußte.²⁵⁰⁾ Das wäre wahrscheinlich bei einer Endredaktion alles berücksichtigt worden; zu einer sol-

248) Das gilt auch für den § 52, dessen Formulierung auf die verstärkt auftretenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen oberem und unterem Landgericht hinweist. Diese waren gerade in den letzten 15 Jahren des 13. Jhs besonders aktuell, und Herzog bzw. König Albrecht hat einige Male regelnd eingegriffen (Stadtrecht für Steyr, Ordnung für das Landgericht ob der Enns), vgl. WELTIN, Landgerichte 281 f., 312, Anm. 200. Daß man sich an diese Kompetenzregelungen gehalten zu haben scheint, zeigt HAGENEDER (wie Anm. 34) 300.

249) § 37: *Wir seczen und gepieten, das kain richter furbas pusse nicht nem von niemant, der ee kain inzicht auf im gehabt hat; das haben wir ablassen von unserm kunigleichen gewalt.* Vgl. dazu LUSCHIN (wie Anm. 7) 34.

250) Als Beispiel sei hier auf Art. 58 (=§ 76) hingewiesen: *»So ensol auch niemant dhain haus noch dhain purg bauen an des landesherren gunst und an sein urlaub. Er mag aber wol auf sein aigen auf ebner erd pauen was er wil, das zwair gaden hoch ist an umbgeund wer und an zinnen und ain graben darumb neun schuch weit und siben schuch tief und nicht mer, im erlaub es dann der landesherre.«* Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit sämtlichen, den Burgenbau betreffenden §§ von LR II (§§ 39, 40, 41, 58). Man hat ihn aber wohl deshalb nicht wegfällen lassen, weil er allgemein brauchbare Normen für den Bau eines »festen Hauses« enthält. Ähnlich widersprüchlich sind § 1 und § 92. § 1, der auf Art. 1 zurückgeht, enthält bekanntlich die drei Taidingsorte Tulln, Korneuburg und Mautern. In § 92 sind aus oben erläuterten Gründen (siehe S. 417, Anm. 219 bis 221) die Taidingsorte weggelassen. Die Erklärung für diesen Widerspruch ist, daß man Art. 1 vor allem wegen der wichtigen Appellation an das Reich durch die Landherren in LR II aufgenommen hat.

chen ist es allerdings nicht mehr gekommen. In der vorliegenden Fassung kann LR II nur als Entwurf bezeichnet werden. An diesem Ergebnis Luschins ist heute mehr denn je festzuhalten.²⁵¹⁾ Über die Ursachen, weshalb man die Arbeiten an der »Landesordnung« von 1298 einstellte, können nur Vermutungen aufgestellt werden. Die Landherren könnten zunächst eingesehen haben, daß es wenig zielführend war, der durch militärische und wirtschaftliche Faktoren herbeigeführten Aufwärtsbewegung der Ritter und Städte mit bloßen Satzungen entgegenzutreten zu wollen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wie Luschin vermutete, der König an der einen oder anderen Bestimmung Anstoß genommen haben könnte.²⁵²⁾ Genau genommen bedurfte der österreichische höhere Adel, der im Laufe des 13. Jahrhunderts aus Grafen, Freien und Dienstmannen zum politisch führenden Landherrenstand verschmolzen war, auch gar keiner, seine Rechtsstellung fixierenden, Landhandfeste mehr. In Zeiten eines starken Landesfürstentums blieb sie, wie etwa die Steirer erfahren mußten, ohnehin bloßes Pergament. Einem schwachen Herzog gegenüber, der vermehrt auf sie angewiesen war, vermochten sich die Landherren auch so durchzusetzen.²⁵³⁾

Die zahlreichen lehen- und privatrechtlichen Bestimmungen der beiden Landrechtsfassungen stellten dagegen kein österreichisches Spezifikum dar. Sie sind zudem weitgehend von ihrer Vorlage, dem Schwabenspiegel, abhängig und dementsprechend in diesem Rechtsbuch mit wesentlich größerer, den Eventualitäten des Rechtslebens besser angepaßter Ausführlichkeit abgehandelt. So gesehen ist es auch nicht weiter verwunderlich, daß der Schwabenspiegel das österreichische Rechtsbuch geworden ist. Das geht allein aus der Tatsache der zahlreichen, in Wien und Niederösterreich erhalten gebliebenen Schwabenspiegelhandschriften hervor; eine davon, cvp 2695, galt sogar als »Handexemplar« Herzog Albrechts I. und seiner Nachfolger.²⁵⁴⁾ Es ist ja auch überaus bezeichnend, daß das sogenannte österreichische Landrecht fast ausschließlich im Zusammenhang mit Schwabenspiegelhandschriften erhalten geblieben ist: genauer gesagt, es verdankt seine Überlieferung dem Umstand, daß sich im 15. Jahrhundert einzelne

251) Wie Anm. 7, 42.

252) Etwa an den gegen die, von ihm mit gutem Grund geförderten, Ritter und Städte gerichteten (zum Verhältnis Albrechts zu Rittern und Städten vgl. FRIESS [wie Anm. 107] 380 und LHOTSKY [wie Anm. 207] 166).

253) Vgl. dazu ALFONS DOPSCH, Die Ständemacht in Österreich zur Zeit Friedrich des Schönen (1313) in MIOG 52 (1938) 257 ff., dessen Darstellung der O. H. STOWASSERS (Der Ehevertrag Herzog Friedrichs des Schönen von Österreich mit Isabella von Aragon. Eine Folge spanischer Rechtsanschauung in Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 2 [1921] 11 ff.) vorzuziehen ist.

254) Vgl. dazu HASENÖHRL (wie Anm. 96) 283 f.: insgesamt lassen sich in Niederösterreich (mit Wien) über 40 Handschriften nachweisen. Einige der Handschriften werden geradezu als *codices austriaci* bzw. ihre Bestimmungen als *consuetudines austriacas* bezeichnet. Zum Schwabenspiegel der Habsburger vgl. LHOTSKY (wie Anm. 168) Anm. 359.

Landrichter aus verschiedenen Rechtstexten eine Art Vademecum zusammenstellen ließen.²⁵⁵⁾

Fassen wir abschließend kurz unsere Ergebnisse zusammen. Der Lösungsvorschlag K. H. Ganahls in der Frage nach der Entstehung des österreichischen Landrechts erwies sich nach eingehender Überprüfung als nicht haltbar. Es hat keine babenbergische Landrechtsaufzeichnung gegeben, die zum Kern einer 1298 entstandenen, hypothetischen Landrechtsredaktion (LR A) geworden sein soll, von der sich »kurz nach 1298« L II und »um 1314« LR I abgespalten hätten.²⁵⁶⁾ Die Entstehung der beiden Fassungen des sogenannten österreichischen Landrechts kann überhaupt nur vor dem Hintergrund des bewegten Verlaufes, den die österreichische Geschichte im 13. Jahrhundert genommen hat, richtig gesehen werden. Dadurch war nämlich die Verfassungsentwicklung und mit ihr vor allem die Rechtsstellung des politisch maßgeblichen, höheren Adels bedeutenden Schwankungen unterworfen. Diese Rechtsstellung wurde zunächst durch die Neuerungen Herzog Friedrichs II. und besonders durch die König Ottokars II. Přemysl erheblich zum Nachteil der Landherren verändert. Unter König Rudolf bot sich aber die Gelegenheit, vieles davon wieder rückgängig zu machen. Es geschah dies in Form einer Aufzeichnung des angeblich babenbergischen Gewohnheitsrechtes, wie es unter Herzog Leopold (VI.) Gültigkeit besessen haben sollte. Diese Bestrebungen stießen bei König Rudolf auf Gegenliebe, da es offenbar zu seinem Konzept gehörte, das Land unter anderem auch durch die Anlage rechtssichernder Kompilationen (außer der Landrechtsaufzeichnung noch die Urbarsredaktion und das »Landbuch«) auf die Übernahme durch seine Söhne vorzubereiten. Die Landrechtsaufzeichnung (LR I) könnte 1278 stattgefunden haben.²⁵⁷⁾

Als die österreichischen Landherren dann in den achtziger und neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts ihre Position sowohl durch Herzog Albrecht, als auch durch die stark in den Vordergrund drängenden neuen politischen Machtfaktoren der Ritter und Städte bedroht sahen, vermochten sie abermals die für sie günstige Gelegenheit eines Herrscherwechsels auszunützen. Dabei versuchten sie, das unter König Rudolf aufgezeichnete, »babenbergische Gewohnheitsrecht« den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Diese bis zu einem gewissen Grad anachronistischen Bemühungen sind allerdings in

255) Als Beispiel für ein derartiges Kompendium sei das »Pannbuch des f. Marktes Aspang vom Jahre 1318 bis 1421« angeführt, auf das WINTER (wie Anm. 223) 84 ff. hingewiesen hat. Vgl. dazu auch den ungemein vielfältigen Inhalt der Landrechtshandschrift W, sowie die Landrechtshandschrift L von 1415 aus dem Besitz der oberösterreichischen Marschall von Reichenau (HASENÖHRL [wie Anm. 1] 2 ff., 8 ff.).

256) Vgl. dazu auch die Bedenken von Armin WOLF, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte I (München 1973) 598.

257) Wenn man § 58: »Wir seczen und gepieten, was purg oder vesten in zwainzig iarn gepaut sein, das man die preche« von 1298 wörtlich nimmt, was u. E. zulässig ist.

den Ansätzen steckengeblieben.²⁵⁸⁾ Wäre dieses Unternehmen von 1298 bis zum Ende gediehen, dann wäre LR II wohl in Form einer Rechtsatzung vom König oder Herzog promulgiert worden.

Bei den beiden Fassungen des österreichischen Landrechts handelt es sich also um »politische Augenblickserzeugnisse«.²⁵⁹⁾ Als solche sind sie hervorragende Quellen für die österreichische Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts und für die Anfänge der Ständebildung.²⁶⁰⁾ Rückschlüsse auf die Zustände der Babenbergerzeit, und das gilt ganz besonders für die Gerichtsverfassung, dürfen allerdings nur mit großer Vorsicht und in ständiger Konfrontation mit den Aussagen des gleichzeitigen Urkundenmaterials gezogen werden.

258) Modern und durchaus auf der Höhe der Zeit wäre allerdings die Form der Durchführung dieser Rechtsbesserung gewesen, da sie dem großen Trend zur Gesetzgebung im 13. Jh. entsprochen hätte (vgl. dazu Othmar HAGENEDER in »Protokoll über die Arbeitstagung vom 6.–9. April 1976 auf der Insel Reichenau, Nr. 204«, 67).

259) So die treffende Definition HAGENEDERS (wie Anm. 258). Das österreichische Landrecht wäre u. E. wohl kaum, zumindest nicht im 13. Jh., aufgezeichnet worden, wäre das Kontinuum der babenbergischen Landesherrn nicht 1246 abrupt unterbrochen worden.

260) Die trotz oder besser wegen der von M. MITTERAUER herausgegebenen und in Anm. 54 zitierten Reihe nach wie vor Gegenstand lohnender Untersuchungen bleiben werden. Vgl. dazu jetzt vor allem Heinz DOPSCH, Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs vornehmlich im 13. Jh., in: Stand und Herrschaft, hrsg. v. J. FLECKENSTEIN (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 51, 1977).